

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

# GENDARMERIE

6. Jahrgang

Februar 1953

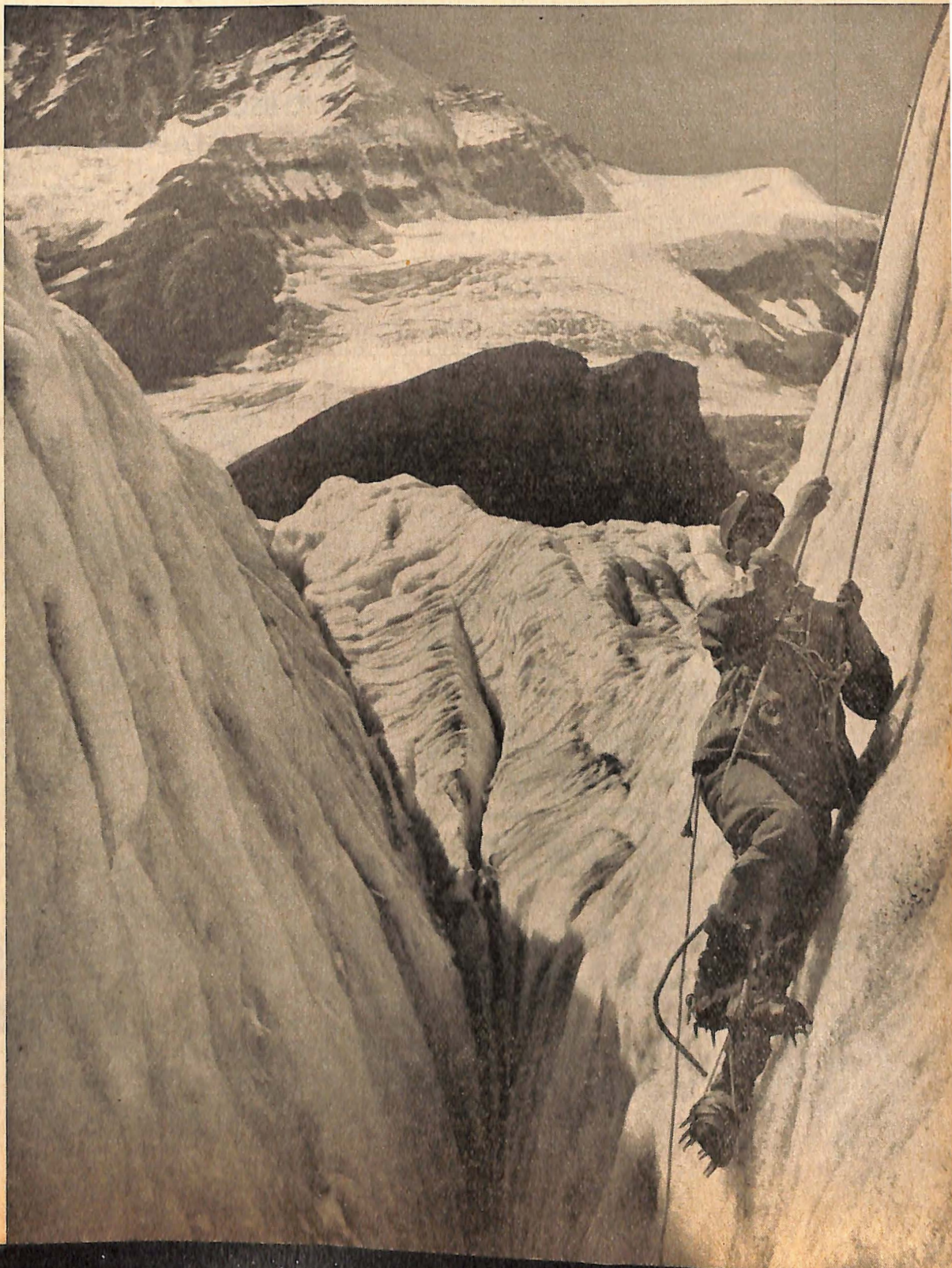
FOLGE

2

## Alpinausbildung

Übung im  
Bergrettungsdienst  
Aufsteigen aus einer  
Gletscherpalte im  
Großglocknergebiet.

Photo: Gend.-Oberleutnant  
Dt. Eich Bofino



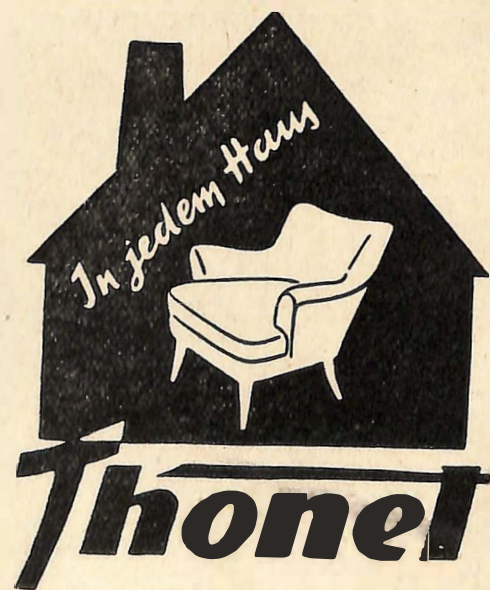
Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



## BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE  
GROSSE  
ÖSTERREICHISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



Wien I, Seilergasse 4  
Graz, Herrengasse 26



Für zünftige Skifahrer die sportgerechte

**INNSBRUCKER  
SKISOHLE**

# VOM RECHTSSTAAT

Von Dr. FRANZ DESORT, Wien

### Zum Rechtsstaatsbegriff

Politiker, Philosophen und Journalisten gebrauchen in unseren Tagen in mannigfaltigem Zusammenhange das Wort Rechtsstaat und deshalb scheint es angebracht, diesen Begriff näher zu betrachten.

Wenn man nun die merkwürdigsten Staatsverfassungen miteinander und mit ihnen die Meinungen der bewährtesten Philosophen und Politiker vergleicht, so wundert man sich vielleicht nicht mit Unrecht, eine Frage so wenig vollständig behandelt und so ungenau beantwortet zu finden, die ihrem Wesen nach doch zuerst die Aufmerksamkeit an sich zu ziehen scheint — die Frage: Zu welchem Zweck ein Rechtsstaat hinarbeitet und wie er nun tatsächlich aussehen soll.

Bei dem Versuch, diese Frage zu beantworten, fällt zuerst auf, daß, wie das Wort Recht, so auch der Begriff "Rechtsstaat" mehrdeutig ist und im Laufe der Geschichte sehr vielseitig ausgelegt wurde.

Jeder Staat — sei es der kleinste oder der mächtigste — setzt, um als gesellschaftlicher Verband ein geordnetes Zusammenleben von Menschen zu gewährleisten, drei Dinge voraus: 1. Eine bestimmte Organisation. 2. Es müssen irgendwelche Normen bestehen, nach denen sich das Leben im gesellschaftlichen Verband bestimmt. Dabei ist es aber nicht immer notwendig, daß diese Normen schriftlich niedergelegt sind. Sie können vielmehr durch Gewohnheit bekannt sein. 3. Es muß auch der Zweck bestimmt festgelegt sein, dem dieser organisierte Verband dienen soll. Und gerade in diesem Zweck liegt die Unterscheidung der menschlichen Gemeinschaft, denn er kann durch den Willen der Gemeinschaftsglieder festgelegt und geändert werden.

Auch Bienen, Ameisen und andere mehr haben ihren „Staat“ mit einer bestimmten, sehr hochstehenden Organisation, Gewohnheiten, die ihr Zusammenleben bestimmen und einen Zweck. Aber dieser Zweck unterscheidet sich dadurch, daß er durch die Natur bestimmt ist und von den Gemeinschaftsgliedern nicht willkürlich geändert werden kann.

Wir sehen also, daß in jedem Staat Rechtsnormen für das Zusammenleben von grundlegender Voraussetzung sind und eine einfache etymologische Auslegung des Begriffes Rechtsstaat nicht genügt, da die Bedeutung der Worte „Recht“ und „Staat“ und die Beziehungen dieser Bedeutungen zueinander so vielseitig sind, daß aus der bloßen Zusammensetzung dieser Worte noch kein bestimmter Begriff entsteht.

Andererseits hat jede staatsrechtswissenschaftliche Richtung der Geschichte, sofern sie überhaupt einen Rechtsstaatsbegriff ausgebildet hat, den Staat ihrer Wahl als Rechtsstaat bezeichnet. Diese Begriffsbestimmung des Rechtsstaates ist jedoch, wenn auch meist unbewußt, an einem politischen Werturteil ausgerichtet. Mit dem Wechsel dieses Werturteiles je nach Weltanschauung und politischer Grundeinstellung wechselt dann auch die Begriffsbestimmung des Rechtsstaates.

Es genügt aber nicht, jede willkürliche Verbindung von Recht und Staat als Rechtsstaat erscheinen zu lassen, sondern nur eine bestimmte Beschaffenheit des Rechts, als auch des Staates sind geeignet, um den Staat zum Rechtsstaat zu machen. Denn wenn jeder Staat, der mit dem Recht verbunden ist, Rechtsstaat wäre, dann wäre jeder Staat in der Geschichte ohne Rücksicht auf seinen Inhalt als Rechtsstaat zu bezeichnen, weil ohne Rechtsordnung ein geordnetes Zusammenleben von Menschen im Staatsverband mit Aussicht auf Dauer nicht angenommen werden kann.

Da aber nur Staaten bestimmter Eigenschaften als Rechtsstaaten anerkannt werden, muß das Recht dieser Staaten auch einen bestimmten Inhalt aufweisen. Dieser Inhalt des Rechtsstaates ist aber im Laufe der Geschichte nicht gleich geblieben, sondern er hat sich in der Weise geändert, daß er dem jeweiligen Ideal von Recht und Staat entspricht.

So hat der ursprüngliche, liberale Rechtsstaat oder Rechtsbewahrungsstaat zum Unterschied vom Wohlfahrtsstaat seinen Zweck allein darin erblickt, das Verhalten der Staatsbürger durch eine Rechtsordnung zu regeln und für deren Durchsetzung zu sorgen, ohne positiv für die Hebung von Wohlfahrt und Kultur zu wirken. Rechtsstaat in diesem Sinne war der altgermanische und der mittelalterlich-germanische Staat im Gegensatz zum Verwaltungs- oder Polizeistaat des 17. und 18. Jahrhunderts, der eine umfassende Tätigkeit auf dem Ge-

bierte der inneren Verwaltung (Kultur- und Wirtschaftspflege) entfaltete.

Unter Rechtsstaat versteht man ferner ein Staatswesen, welches diejenigen Rechtsgrundsätze beobachtet, die man als zum Wesen der modernen Rechtskultur gehörig betrachtet.

Schließlich wird als modernste Bezeichnung der Begriff Rechtsstaat für einen Staat mit rechtlicher Gebundenheit der Staatsgewalt in Anspruch genommen. Die Macht wird in diesem Staat nicht willkürlich, sondern nach Rechtsgrundsätzen ausgeübt. Für einen solchen Staat wird vielfach auch der Ausdruck Rechtsgebundenheitsstaat verwendet.

Im unumschränkten Polizeistaat der Neuzeit wurde aber nach dem Vorbild des römischen Weltreiches die Staatsgewalt von der bisherigen Unterstellung unter die Rechtsordnung und die Gerichtsbarkeit befreit (vgl. „Princeps legibus solutus“). Erst unter dem Einfluß der Naturrechtsschule und des Liberalismus erfolgte im 19. Jahrhundert die Rückkehr zum Rechtsstaatsgedanken. Durch Aufstellung von Menschen- oder Bürgerrechten suchte man zugunsten der Untertanen ein staatsfreies Gebiet abzugrenzen, in das der Staat überhaupt nicht oder doch nur auf Grund formellgesetzlicher Ermächtigung sollte eingreifen dürfen. Vor allem wurden im Wege der Einzelgesetzgebung die richterlichen Zwangsbefugnisse, wie Verhaftung, Hausdurchsuchung und Beschlagnahme, eingeschränkt und durch gesetzliche Regelung der Einrichtung, Zuständigkeit und Tätigkeit der Verwaltungsbehörden der Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung immer mehr verwirklicht. Dadurch erfolgte auch ein Wandel im Verhältnis von Mensch und Staat. Der Mensch wurde vom Untertanen zum Staatsbürger.

Das Wort „Rechtsstaat“ ist in der deutschsprachigen Literatur zum ersten Mal von Robert von Mohl in verschiedenen Schriften, besonders am Beginn seiner „Polizeiwissenschaft“ und in der Literatur der Staatswissenschaft gebraucht worden.

Er definiert den Rechtsstaat als den rationalen Staat, der sowohl in der Form der Monarchie oder Demokratie, als auch in der des absoluten Verfassungsstaates auftreten kann. Weiter behält die Darstellung des Rechtsstaates bei Mohl noch die Tendenz der Beschränkung der Staatstätigkeit auf das Notwendigste, ebenso wie diese für Immanuel Kant und Wilhelm von Humboldt zutrifft.

Wesentlich ausgeprägter und klarer ist die Definition Friedrich Julius Stahls für den formalen Rechtsstaat, wenn er sagt: „Der Staat soll Rechtsstaat sein, er soll die Bahnen und Grenzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern.“ Stahl unterscheidet sich von Kant, Humboldt und Mohl insofern, als er nicht mehr die einseitige Beschränkung des Staates auf die Aufgabe des Rechtsschutzes, sondern eine scharfe Abgrenzung von Staatswirksamkeit und Eigenbereich des einzelnen fordert. War auch diese Definition keineswegs erschöpfend, so bedeutete sie doch die Grundlage für die spätere Entwicklung der Rechtsstaatstheorie.

In der Folgezeit begann ein Streit, der aber weniger die Begriffsfassung, als die Mittel und Wege zur Erreichung des von Stahl gewiesenen Zieles betraf.

So begann man an die von England und Frankreich übernommene Lehre der Gewaltenteilung — das ist jene Lehre, die besagt, daß die drei Staatsgewalten, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung nicht von ein und denselben Organen, sondern getrennt geführt werden sollen — anschließend, die Verwirklichung des Rechtsstaatsgedankens in der Gesetzmäßigkeit der staatlichen Verwaltung zu sehen und alle folgenden Definitionen des Rechtsstaatsbegriffes weisen auf dieses Ziel hin. Ohne Zweifel ist aber damit eine Einseitigkeit dieses Ziel hin. Ohne Zweifel ist aber damit eine Einseitigkeit dieses Ziel hin. Ohne Zweifel ist aber damit eine Einseitigkeit dieses Ziel hin.

Der Rechtsstaatsgedanke in der Ideologie der Griechen

Obwohl kaum ein Zweifel darüber besteht, daß am Beginn der staatlichen Entwicklung der Machtstaat, das heißt, der Staat der unbeschränkten Macht steht und der Rechtsstaatsgedanke erst ein Produkt und zugleich eine zwangsläufige Notwendigkeit der kulturellen Entwicklung der Menschheit schlechthin ist, so finden wir doch schon im Volke der alten Griechen den Rechtsstaatsgedanken in einer bestimmten Form vorhanden und die Tatsache, daß das Bewußtsein von der Herrschaft der Gesetze im Volke tiefe Wurzeln gefaßt hatte.

Der Glaube an diese Idee war vorhanden und ihm gaben Dichter, Denker und Redner bei verschiedenen Gelegenheiten gerne Ausdruck. Heraklit zum Beispiel hat in einem erhaltenen Fragment geschrieben, daß „das Volk um seine Gesetze kämpfen müsse, wie um seine Stadtmauern.“ In Platons Dialog Protagoras heißt es: „Der Staat zwingt seine Bürger, nach den Gesetzen zu regieren und sich regieren zu lassen.“ Deutlich ist in diesen Worten ausgedrückt, daß auch die Regierenden an die Gesetze gebunden sind.

Wenn man auch einwenden muß, daß Platons Stellung zum Rechtsstaatsgedanken im Sinne einer unbedingten Herrschaft des positiven Rechts verschiedene Wandlungen durchgemacht hat, so kehrt er doch zuletzt wieder zum Gesetzesstaat zurück. Platons Gedanke, daß die in den Gesetzen enthaltene Vernunft der eigentliche Herrscher im Staate sein sollte, wird dann von Aristoteles übernommen und von ihm weiterentwickelt.

Aristoteles ist der Ansicht, daß es wohl besser sei, wenn anstatt der Menschen, „deren Seele doch immer den Anwendungen der Leidenschaften und Affekte ausgesetzt sei“, das Gesetz zum Herrscher gemacht wird. Als Voraussetzung für die Herrschaft der Gesetze fordert Aristoteles aber, daß die Gesetze „richtige Gesetze“ sind. Wie die Gesetze beschaffen sein müssen, um „richtig“ zu sein, liegt in der Verfassung des Staates begründet. Sie müssen jedenfalls der Verfassung entsprechen.

Eine besondere Prägung erfährt die Idee des Gesetzesstaates bei den alten Griechen im Zusammenhang mit der Ausbildung der demokratischen Verfassungen. In ihr sollen die Gesetze schon deshalb die Herrschaft besitzen, weil sie vom Volke beschlossen werden. Sie beruhen auf einem Vertrag der Bürger und können deshalb unbedingten Gehorsam fordern.

#### Der Rechtsstaatsgedanke zur Zeit des deutschen klassischen Idealismus

Obwohl das Wort „Rechtsstaat“ in der Literatur zum ersten Mal von Robert von Mohl in verschiedenen Schriften, besonders am Beginn seiner „Polizeiwissenschaft“ und in der Literatur der Staatswissenschaft gebraucht wird, und der bekannte Staatsrechtslehrer Lorenz von Stein hervorhebt, daß das Wort und der Begriff des Rechtsstaates spezifisch deutsch sei, hat schon lange vor ihnen der unvergängliche Philosoph Immanuel Kant die Idee eines Rechtsstaates entworfen.

Der Staat ist nach Kant „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“. Er, der Staat, soll das Nebeneinanderleben der Menschen garantieren und hat daher nur das Recht zu verwirklichen, jeder Wohlfahrtspflege jedoch zu entsagen.

Kant sieht im Staat eine Gemeinschaft gleicher, freier, sittlicher Persönlichkeiten unter der Herrschaft von Rechtsgesetzen. Der Staat geht, seiner Auffassung nach, aus einem Vertrag hervor, durch welchen sich die Einzelmenschen nur insofern ihrer Freiheit entäußern, als es die Freiheit ihrer Mitmenschen unvermeidlich macht.

Ist nach Kant der Staat also nichts anderes, als eine „Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen“, so erschöpft sich der Sinn dieser Rechtsgesetze darin, das Zusammenleben der Menschen sicherzustellen. Deshalb ist der dem Staat in allen seinen Erscheinungsformen innewohnende Zwang nur als Maßnahme zur Sicherung der Freiheit gerechtfertigt.

Kants Idee des Rechtsstaates ist um so bemerkenswerter, als Kant sich hier in vollem Gegensatz zu seiner Umwelt, dem damals herrschenden Polizeistaat, befindet, wie überhaupt der Rechtsstaatsgedanke des klassischen deutschen Idealismus geschichtlich gesehen die Reaktion gegen den deutschen Polizeistaat darstellt.

Das Neue war, im Vergleich zur Staatsauffassung des Polizeistaates, eine radikale Beschränkung des Staatszweckes, verbunden mit einer völligen Wertverschiebung vom Staat zum Recht, als dem einzigen sittlich erlaubten Zweck des Staates.

Aehnlich wie Kant, entwickeln Friedrich von Schiller, Johann Gottlieb Fichte und Wilhelm von Humboldt ihre Ideen eines Rechtsstaates. Sie zu behandeln, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen.

#### Die Rechtsstaatsidee im konstitutionellen Staat

Mit dem Eintritt des modernen Verfassungsstaates in die Geschichte wurde von diesem das Ideal eines Rechtsstaates aus der Zeit des klassischen Idealismus übernommen und gleichzeitig der Versuch gemacht, dieses politische Ideal zu verwirklichen. Dadurch erfuhr jedoch der Inhalt des Rechtsstaatsbegriffes des klassischen Idealismus eine wesentliche Aenderung.

Als Wesensmerkmal des Rechtsstaates dieser Epoche wurden die Einrichtungen der konstitutionellen Monarchie angesehen

und damit ein Bedeutungswandel vollzogen. Sogar die liberalen Parteien, die nach der Revolution zur Regierung gekommen waren, lehnten selbst die Beschränkung des Staates auf den Rechtszweck ab und stimmten einem gemäßigten Interventionismus zu. Der Staat übernimmt nun auch Aufgaben des Wohlfahrts- und Kulturzweckes. Auch in das Wirtschaftsleben greift der Staat selbst ein und sucht dieses durch Vorschriften und Anordnungen zu regeln.

Wenn man aber diese Auffassung eines Rechtsstaates mit jener der vorher angeführten klassischen Vertreter vergleicht, sieht man, daß sie diesen gänzlich widerspricht.

Soll aber dieser Zustand noch der Idee des Rechtsstaates entsprechen, dann muß dieser Begriff einer solchen Entwicklung gemäß abgeändert werden. Tatsächlich hat es auch Dogmatiker gegeben, die den ursprünglichen, liberalen Rechtsstaatsbegriff für ihren Staat umformten.

So übernimmt Julius von Stahl den vom politischen Idealismus geformten Rechtsstaatsbegriff für seinen Staat, gibt aber diesem Begriff dabei folgenden, durch seine Staatsauffassung bedingten Sinn: „Der Staat soll Rechtsstaat sein, das ist die Losung und ist auch in Wahrheit der Entwicklungstrieb der neueren Zeit. Er soll die Bahnen und Grenzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern und soll die sittlichen Ideen von Staats wegen — also direkt — nicht weiter verwirklichen (erzwingen), als es der Rechtssphäre angehört. Dies ist der Begriff des Rechtsstaates, nicht etwa, daß der Staat bloß die Rechtsordnung handhabe ohne administrative Zwecke, oder vollends bloß die Rechte des einzelnen schütze, er bedeutet überhaupt nicht Ziel und Inhalt des Staates, sondern nur Art und Charakter dieselben zu verwirklichen.“

Mit diesen Worten bekennt sich Stahl zum Gedanken des Rechtsstaates, der jedoch ein weitgehend anderer ist, als jener des klassischen Idealismus.

Das Wesensmerkmal dieses Rechtsstaatsbegriffes ist, daß das Recht nicht mehr als Ziel oder Inhalt des Staates, sondern als Methode oder Mittel gebraucht wird, um die anderen Ziele des Staates zu verwirklichen.

Der Rechtsstaatscharakter eines Staatswesens ist demnach nur davon abhängig, ob das Staatshandeln ganz oder teilweise vom Recht bestimmt wird, also als Ausfluß einer allgemeinen Regel und nicht eines willkürlichen Entschlusses angesehen wird. Der Rechtsstaat bedeutet in der konstitutionellen Epoche folglich nicht mehr einen Staat, der, wie im klassischen Idealismus, auf den Rechtszweck im Sinne des Ordnungszweckes beschränkt werden soll, sondern einen solchen, der seine Aufgabe im Vollzug von rechtlichen Ermächtigungen oder Verpflichtungen sieht.

Ob nun aber von der Rechtsstaatsidee der Staatszweck auf die Friedensbewahrung der freien Einzelmenschen eingeschränkt, oder die rechtliche Bindung des Staates erhöht wird, so haben doch beide modernen Gestalten des deutschen Rechtsstaates den einen Zweck, eine größtmögliche Freistellung des einzelnen gegenüber dem Staat zu gewährleisten.

Um die rechtliche Bindung des Staates zu sichern, stellt man nun für die obrigkeitliche Verwaltung des Staates Ermächtigungen in Gesetzesform auf. Dadurch wird aber nun der Grundsatz der Rechtmäßigkeit zum Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Staatshandlungen, die in Leben, Freiheit oder Eigentum eingreifen. Der Rechtsstaat erfährt dadurch den Bedeutungswandel zum Gesetzesstaat. Durch die Gesetzesform hat nun der Staatsbürger die Möglichkeit, die Handlungen der Staatsorgane vorzusehen, er hat also mittelbaren Einfluß auf den Inhalt der Eingriffe in seine Freiheitssphäre erlangt.

Die Bindung an die Gesetzesform bedeutet jedoch bei der besonderen Art des Weges der Gesetzgebung im konstitutionellen Staat die Bindung des Staatshandelns an den Willen des Volkes, der durch die Entscheidungen der Volksvertretung kundgetan wird. Die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsschranken wurde nun durch die Einrichtung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährleistet. So ist es zu verstehen, daß die beiden Gerichtshöfe öffentlichen Rechts ebenfalls als Wesensmerkmale des Rechtsstaates angesehen werden.

Hervorzuheben ist, daß sich in diesem Rechtsstaatsbegriff die liberale Idee des klassischen Idealismus mit der demokratischen des nun aufsteigenden konstitutionellen Verfassungsstaates vereinigt.

Ein großer Fortschritt des modernen Verfassungsstaates liegt ferner in der Verankerung von Freiheitsrechten in der Verfassung. Sie war so wesentlich, daß man geneigt war, ihr Vorhandensein als bedeutendes Wesensmerkmal des Rechtsstaates anzusehen. (Fortsetzung folgt)

# DIE Lawinenkatastrophe AM ARLBERG

Von Gend.-Oberstleutnant FRIEDRICH HANL, Landessgendarmeriekommandant für Vorarlberg

Langen am Arlberg, 1210 Meter hoch am Westportal des 12 Kilometer langen Arlbergtunnels auf der Vorarlberger Seite gelegen, war am 22. Dezember der Schauplatz einer furchtbaren Lawinenkatastrophe, wie sie der Arlberg bisher noch nie erlebt hat.

Mitte Dezember beginnt am Arlberg alljährlich die Wintersaison, die bis gegen Ende April dauert. Langen am Arlberg ist Schnellzugstation und Ausgangspunkt für alle jene Wintersportgäste, die ihren Urlaub in Stuben, Zürs, Lech oder auch Warth verbringen wollen. Man erreicht diese Wintersportplätze ab Langen über die Arlberg- und Flexenstraße. Letztere zweigt bei der Alpe Rauz von der Arlbergstraße ab und führt, durch zahlreiche Tunnels und Galerien geschützt, über den 1784 Meter hohen Flexenpaß nach Zürs und weiter nach Lech. Die Bundesstraßenverwaltung hält diese Straßenzüge während der ganzen Wintersaison durch Einsatz der modernsten Schneeräumungsgeräte so weit als möglich offen, so daß man mit Fahrzeugen aller Art auf bequeme Weise in dieses Winterparadies gelangen kann. Die österreichische Bundespost führt fahrplanmäßige Omnibusse von Langen bis Lech und zurück.

Nachdem am Sonntag, dem 21. Dezember, zwei kleine Schneerutsche zwischen Langen und Stuben niedergegangen waren, wurde vorsorglich die Straße zwischen Klösterle und Zürs wegen möglicher Lawinengefahr für den gesamten Verkehr gesperrt. Am Vormittag des 22. Dezember entschloß sich die hierfür eingesetzte Lawin Kommission, die Sperre wieder aufzuheben und es wickelte sich dann ab 11.15 Uhr der sehr rege einsetzende Fahrzeugverkehr reibungslos ab.

Am Bahnhof in Langen stand um 16.10 Uhr der fahrplanmäßige Postomnibus nach Lech abfahrtsbereit. Er war mit 34 Personen, durchwegs ausländischen Wintersportgästen, die nach Zürs und Lech wollten, voll besetzt. Es war ein sogenannter Glasdachwagen mit Schiebedach und 25 Sitzplätzen. Kurz vor der Abfahrt mußte der Wagenführer feststellen, daß ein Reifen keine Luft hatte. Der Reifen wurde ausgewechselt. Diese Verzögerung in der fahrplanmäßigen Abfahrt sollte so verhängnisvolle Folgen haben.

Der Omnibus ging somit verspätet kurz vor 17 Uhr von Langen ab. Wenige Meter vor ihm fuhr ein Paketwagen der Post, hinter dem Omnibus kam noch ein Taxi. Es war bereits Dämmerung und herrschte Schneefall bei minus 6 Grad.

Etwas 800 Meter oberhalb der Ortschaft Langen bei Kote 1273 wechselt die Arlbergstraße von der westlichen Bergseite über die erste Alfenzbrücke auf die ostwärtige Bergflanke hinüber. In dem Augenblick nun, als der Omnibus diese kleine Brücke befuhr, ging von dem steilen ostseitig gelegenen Felsen

des 2383 Meter hohen Blisadonkopfes im sogenannten Bielfogt eine Neuschneelawine nieder. Sie war gar nicht übermäßig groß und verschüttete nur ein kurzes Straßenstück kaum 1.20 Meter hoch. Aber der Luftdruck, der ihr vorausging, war derart heftig, daß der Omnibus von der Straße weggedrückt und samt dem hölzernen Brückengeländer in das 6 bis 8 Meter tiefer gelegene Bachbett der Alfenz hinabgeschleudert wurde. Der Postomnibus überschlug sich seitlich und fiel auf das Dach, so daß die Insassen beim Auffallen mit dem Kopf nach unten zu liegen kamen. Während des Sturzes hatte sich zudem das Schiebedach etwas geöffnet, so daß auch Lawinenschnee in das Innere des Fahrzeuges gelangte.

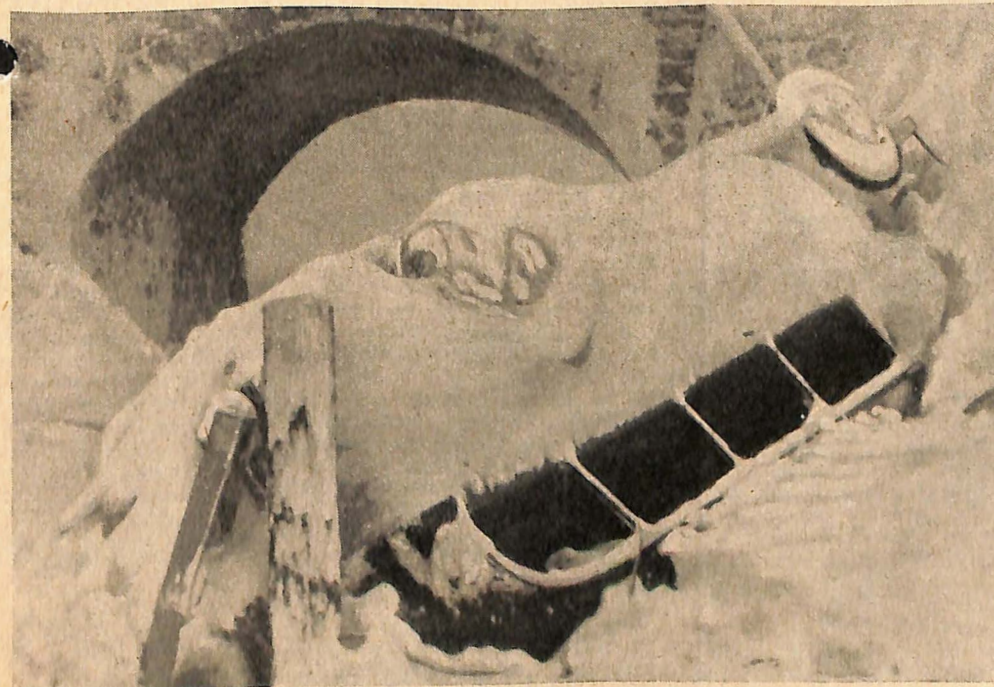
Obwohl die ersten Helfer rasch zur Stelle waren und die Rettungsarbeiten wenige Minuten nach dem Unfall einsetzten, konnten 20 Insassen des Omnibusses nur mehr als Leichen geborgen werden. Weitere drei Personen sind bald nach ihrer Rettung gestorben. Vier Personen wurden schwer verletzt auf raschestem Wege in die Spitäler nach Bludenz und Valduna geschafft. Weitere sechs Personen, darunter auch der Wagenlenker, kamen mit leichteren Verletzungen davon. In der Nacht zum 24. Dezember starb einer der vier Schwerverletzten im Spital in Valduna.

Der im Bachbett liegende Omnibus hatte das Wasser der Alfenz aufgestaut und dieses drang dann in das Innere des Fahrzeuges ein. Nur so ist es zu verstehen, daß die meisten der Verunglückten den Tod durch Ertrinken gefunden haben.

Der vorausfahrende Paketwagen wurde lediglich an die rechte Schneewand der Straße gedrückt, blieb ansonsten unbeschädigt und auch der Fahrer erlitt keinerlei Verletzungen. Das hinter dem Omnibus nachkommende Taxi wurde von der Lawine noch erfaßt, über die Straße geschoben und kollerte über den Abhang bis zum Bachbett der Alfenz, doch konnten sich Fahrer und Fahrgast unverletzt selbst befreien. Sie waren auch als erste an der Unfallstelle.

Ueber diesen Unfall erstattete der Gendarmerieposten Langen am Arlberg, nachdem sich selbstverständlich alle Beamten dieses Postens vorerst restlos beim Retten und Bergen betätigt hatten, um 18.30 Uhr des 22. Dezember einen ersten Tatsachenbericht telephonisch an die Bezirkshauptmannschaft in Bludenz. Bezirkshauptmann Dr. Längle, der diesen Bericht entgegennahm, begab sich daraufhin unverzüglich an den Unfallort.

Der Gendarmerie oblag nun vor allem die schwierige Aufgabe der Identifizierung der Toten; auch die restlose Bergung des Gepäcks der Verunglückten erfolgte in mühevoller und teils



Ansicht des verunglückten Postomnibusses im Bachbett der Alfenz. Links: Teile des mitgerissenen Holzgeländers der Brücke. Photo: Spang, Bregenz

# Gewitter und Blitzschäden

Von Professor Dr. H. F. SCHWENKHAGEN, Wuppertal-Vohwinkel, Deutschland

In der Regel glaubt jeder zu wissen, was ein Blitz sei, und wie er wirkt. Leider sind die Entscheidungen darüber durchaus nicht immer richtig. Ich werde Sie vielleicht mit den Feststellungen ein wenig schockieren, daß der Blitz

1. keine Hochfrequenzentladung ist,
2. kein Durchschlag von der Wolke zur Erde ist,
3. nicht das Grundwasser sucht,
4. nicht immer in die höchsten Punkte einschlägt,
5. sich nicht scheut, um die Ecke zu gehen.

Das ist nur eine kleine Blütenlese von Erkenntnissen über den Blitz, die im Gegensatz zur landläufigen Meinung stehen. Man könnte noch lange so ähnlich fortfahren. Unsere neuen Erkenntnisse vom Blitz und Blitzschutz sind allerdings noch nicht allzu alt. Sie gründen sich im wesentlichen auf die Untersuchungen, die im Jahre 1925 durch die Studiengesellschaft für Höchstspannungsanlagen in Deutschland begonnen wurden, und deren Ergebnisse in den vergangenen Jahrzehnten in der ganzen Welt bestätigt und ergänzt worden sind. Aus ihnen ergibt sich folgendes Bild über die Natur des Blitzes:

Der Blitz entsteht in der Gewitterwolke ohne Zusammenhang mit irgendwelchen Vorgängen an der Erdoberfläche dort, wo die Voraussetzungen für die Entstehung eines großen elektrischen Feldes besonders günstig sind. Dieser Punkt der Blitzentstehung liegt meistens einige Kilometer hoch über der Erdoberfläche. Von dort aus wächst der Blitz als sogenannte Gleitentladung in Ruckstufen von 20 bis 200 m Länge stoßweise nach oben und unten vor. Er kann dabei vor Erreichen der Erdoberfläche bereits erlöschen. Erreicht der Blitzkanal, der in der Regel negative elektrische Ladung enthält, die Nähe der Erdoberfläche, so wachsen ihm von gut geerdeten, insbesondere von hoch gelegenen Punkten aus, Fangentladungen entgegen. Wenn diese den vorwachsenden Blitzkopf erreichen, so schlägt der Blitz in diese hohen Objekte ein. Erreichen die Fangentladungen aber den Blitzkopf nicht rechtzeitig, so schlägt er zur Erde durch und kann dann auch unmittelbar neben hochgelegenen Teilen einschlagen. Ein Ableiter hat also niemals einen völlig sicheren "Schutzraum" um sich herum, obwohl er natürlich einen Teil der Entladungen auf sich zieht, die bei ebenem Gelände in seiner Nachbarschaft einschlagen würden. Der vielfach gewundene Weg des Blitzkanals zur Erde ist dabei wesentlich bestimmt durch zufällige elektrische Ladungen im Raum zwischen Wolke und Erde. Durch Erhebungen an der Erdoberfläche, durch Spitzen auf Blitzableitern oder dergleichen wird er in keiner Weise beeinflusst. Bild 1 zeigt einen charakteristischen Fall für einen Einschlag unmittelbar neben hochgelegenen und guten Blitzableitern in einen sehr viel tiefer liegenden Punkt.

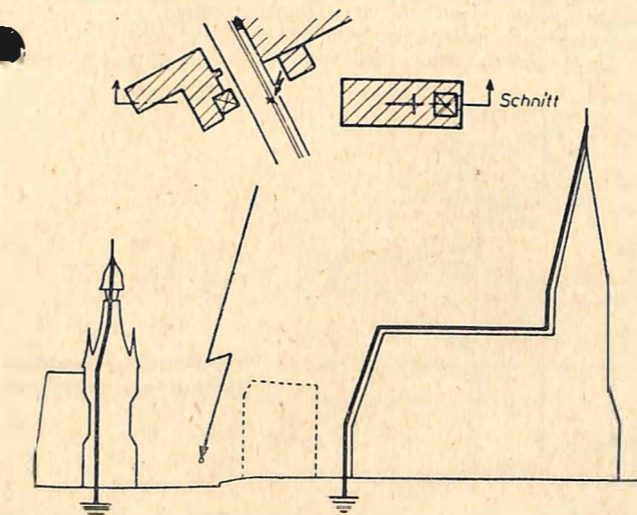
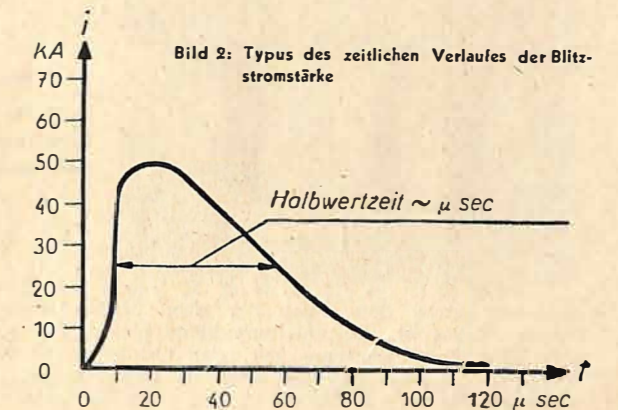


Bild 1: Benadbare Blitzableiter geben keinen 100 Prozent sicheren „Schutzraum“.

Erst nachdem der mit einer mittleren Geschwindigkeit von einigen 100 km/sec aus der Wolke heruntergestoßene Blitzkopf die Erde oder eine Fangentladung erreicht hat, setzt der Vorgang ein, den wir gewöhnlich als "Blitz" bezeichnen. Von unten nach oben fortschreitend, wird dabei die um den Weg des Blitzkopfes

in der Luft herum angehäufte, in den meisten Fällen negative elektrische Ladung in einem starken, kurzdauernden Stromstoß nach der Erde abgeführt, dessen zeitlichen Verlauf Bild 2 zeigt. Der Strom steigt sehr schnell zu einem Maximum an, das von einigen 1000 Ampere bis zu 250.000 Ampere in den seltensten Fällen betragen kann, um dann sehr schnell, etwa im Zeitraum einer zehntausendstel Sekunde wieder auf Null abzusinken. In vielen Fällen folgen einer ersten Teilentladung eines Blitzschlages in Zeiträumen von einer zehntel bis einer halben Sekunde weitere Teilentladungen in oft großer Zahl, so daß die Gesamtdauer des Blitzschlages bis zu einer Sekunde betragen kann. Die einzelnen Einschlagspunkte können dabei weit auseinander liegen.

Gelegentlich folgt der stromstarken und sehr kurzzeitigen Hauptentladung ein länger dauernder Nachstrom von der Größenordnung 50 bis 100 Ampere. Trotz der hohen Leistungen, die sich aus der großen Stromstärke im Hauptblitzschlag und der



Spannung in der Wolke, die bis zu einer Größenordnung von Milliarden Volt ansteigen kann, rechnerisch ergeben, ist der gesamte Arbeitsinhalt eines Blitzschlages in Kilowattstunden ausgedrückt so gering, daß er zum Selbstkostenpreis eines Elektrizitätswerkes nur wenige hundert D-Mark kosten würde. Eine Ausnutzung der Blitzenergie für technische Zwecke ist damit ausgeschlossen.

Die Höhe der Leistungen erklärt jedoch die starken Schadenwirkungen, die der Blitzschlag an seinem Einschlagspunkt hervorrufen kann. Für die Aufgabe des Kriminalisten ist es dabei wohl besonders wichtig, darauf hinzuweisen, daß die einzelnen Teilentladungen eines Blitzschlages innerhalb einer Sekunde räumlich sehr weit entfernte Punkte treffen können. Ein nachgewiesener Blitzeinschlag in einiger Entfernung von einer Brandstelle ist somit kein Gegenbeweis dafür, daß nicht auch an der Brandstelle selbst ein echter Blitzschlag stattgefunden haben kann. Auch können schon durch die Verwehung eines Blitzkanals durch den Wind innerhalb einer Sekunde gleichzeitig Zündungen an verschiedenen Stellen eines Bauwerkes oder einer Häusergruppe durchaus vorkommen. Sie dürfen nicht von vornherein als Beweis für eine vorsätzliche Brandstiftung bewertet werden.

Abgesehen von einer willkürlichen Streuung der Blitzschlagspunkte, über die man keinerlei physikalische Voraussagen machen kann, gehorcht der Blitz als Gleichstromstoß aber genau bekannten physikalischen Gesetzen. Deren Kenntnis ermöglicht es, zu erkennen, ob es sich um einen echten Blitzeinschlag handelt, oder ob andere Ursachen für den Schaden verantwortlich gemacht werden können oder müssen, den man dem Blitz zuschreiben möchte. Außer der vorsätzlichen Brandstiftung kommt hier die Zündung durch Fehler in der elektrischen Anlage und in sehr vielen Fällen auch Sturmeinwirkung, gelegentlich auch Druck von Sickerwasser, als Schadenursache in Betracht. Der Blitz kann alle Schäden heraufzurufen, die auch der normale elektrische Strom hervorruft. Alle Blitzschäden, die in der Praxis vorkommen, können im Laboratorium mit gleich starken und gleich kurzen Stromentladungen auch künstlich hervorgebracht werden.

Die am meisten bekannte Wirkung des elektrischen Stromes, die zur Definition des Ampere als Einheit der Stromstärke dient, die elektro-chemische Wirkung, ist dabei gänzlich unwichtig. Die Blitzladung, die in einem Blitzschlag abfließt, könnte nur



DIE ALFENZBRÜCKE

Rechts vorne der abgestürzte Postomnibus, links das gleichfalls verunglückte Taxi. Photo: Spang, Bregenz

Niederschlägen trat auch Erwärmung ein, wobei sich die Schneedecke setzte. Bei diesen Schnee- und Wetterverhältnissen gingen, wie eingangs bereits erwähnt, Sonntag, den 21. Dezember, zwei kleine Schneerutsche auf der Straße zwischen Langen und Stuben nieder. Die Sperre der Straße wurde verlegt, die Freimachung des verlegten Straßenstückes veranlaßt.

Als dann gegen Abend desselben Tages eine merkliche Abkühlung eintrat und die Temperatur schließlich bis auf 6 Grad unter Null gesunken war, in der Zwischenzeit auch keine Lawinen oder Schneerutsche erfolgten, konnte mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der geringe Neuschnee die nötige Bindung mit der alten Unterlage gefunden hatte und somit eine akute Lawinengefahr nicht mehr bestand. Die Aufhebung der Straßensperre wurde daher von der Kommission am Montag, den 22. Dezember, vormittags 11 Uhr, verfügt.

Wenn dennoch um 17 Uhr desselben Tages eine Lawine abging, konnte man das nach menschlichem Ermessen nicht voraussehen. Sie war und blieb die einzige im ganzen Bereich an diesem Unglückstag.

Die unmittelbare Ursache, die zur Auslösung der Lawine führte, ist nicht bekannt. Vielleicht lag an der Abbruchstelle mehr Trieb Schnee, als man vermuten konnte. Brach irgendwo eine Wächte los, war es Wild, das den Anstoß hierzu gab? Man weiß es nicht.

Die Lawine ging in großer Höhe ab, führte über sehr steiles Felsgelände durch den Bielofochtobel und erreichte die Arlbergstraße genau bei der ersten Alfenzbrücke. Die Lawinerbahn ist ungefähr 2 Kilometer lang, daraus erklärt sich auch, daß trotz geringer Neuschneelage immerhin Schneemassen bis zu eineinhalb Meter Höhe mitgeführt und ein überaus starke Lawinenwind entwickelt werden konnte. Die Lawine ist als Lockerschnee-Lawine anzusprechen.

Eine unglückselige Verkettung von Umständen und Zufällen haben zu dieser furchtbaren Lawinenkatastrophe geführt, hierfür Verantwortliche zur Verantwortung ziehen zu wollen, wäre Vermessenheit.

## DER KNIEFÄLLIG BITTENDE

# Verbrecher

Von ALOIS HAUBNER, Pottendorf, Niederösterreich

Trotz äußerst gewissenhafter Schulung durch die Führung der Gendarmerie hat schon mancher junge und noch nicht ganz erfahrene Gendarmeriebeamte sein Leben lassen müssen oder zumindest schwere Verletzungen davongetragen, und nur, weil er einen Augenblick Mitleid hatte oder die immer notwendige Vorsicht außer acht ließ.

Ein Fall, welcher sich schon vor über zwanzig Jahren zu meinem Orte zugetragen hat, gibt mir Anlaß, darüber zu berichten.

Ein Gewaltverbrecher namens W., welcher schon viele Untaten auf dem Kerbholz hatte, wurde von allen Gendarmerieposten der Umgebung schon lange gesucht und man konnte seiner nicht habhaft werden, obwohl immer wieder vertrauliche Mitteilungen über den Aufenthaltsort einliefen. Eines Tages nun erhielt ein junger, erst neu in P. eingewiesener Gendarmeriebeamter die Mitteilung, daß sich W. im Hause des N. aufhalte. Nachdem sich der Beamte allein am Posten aufhielt bzw. Dienst machte, hinterließ er eine kurze Mitteilung und begab sich rasch an die angegebene Stelle. Tatsächlich war W. dortselbst anwesend. Der Gendarmeriebeamte sprach sofort die Verhaftung aus. W. zeigte sich nicht im geringsten gewalttätig. Im Gegenteil, er kniete sich nieder und hob bittend beide Hände empor. Der Beamte, der nur einen Augenblick über den als gewalttätig beschriebenen Verbrecher erstaunt war, war noch nicht einen Schritt von dem bittenden Verbrecher zurückgetreten — und das Unglück war schon geschehen. Mit einem raschen Ruck faßte der Verbrecher die Füße des Beamten und schon lag dieser rücklings am Boden und das Gewehr flog in großem Bogen durch das Zimmer. Ein Fußtritt des Verbrechers auf den Kopf des Beamten machte diesen besinnungslos und damit kampfunfähig. Zum Glück war eine Streife inzwischen am Gendarmerieposten gewesen, hatte die Mitteilung gelesen und sich sofort an den angegebenen Ort begeben, wo ihr W. direkt in die Hände lief und unschädlich gemacht werden konnte.

gefährlicher Arbeit durch Gendarmeriebeamte. Bei vielen, vor allem bei den weiblichen Leichen, wurden keine Ausweispapiere gefunden, weil sich diese zumeist in Handtaschen oder im sonstigen Reisegepäck der Verunglückten befanden und man erst feststellen mußte, wem dieses oder jenes Gepäckstück gehörte. Nur wenige Koffer waren mit Namenszetteln versehen. Dennoch gelang nach gewissenhafter Kleinarbeit die Identifizierung aller Toten sowie die Bergung und Sichtung des gesamten Gepäcks bis zum Abend des 23. Dezember. Um die Personenfeststellung der britischen Staatsangehörigen hat sich der englische Konsul aus Innsbruck, Mr. Pullan, ganz besonders erfolgreich bemüht.

Namen und Personaldaten der Toten wurden im Wege des Landesgendarmeriekommandos laufend dem Bundesministerium für Inneres bekanntgegeben, von wo aus über das Außenamt und die zuständigen ausländischen Vertretungsbehörden die Verständigung der Angehörigen erfolgte.

Die lange Liste der Toten enthält 24 Namen. Unter ihnen befinden sich zwölf Engländer, vier Holländer, drei Deutsche, drei Franzosen und zwei Belgier. Sie alle wurden vorerst in die Theresienkapelle von Langen gebracht und nach beendeter Identifizierung in einem Klassenzimmer des Langener Schulhauses aufgebahrt. Am 24. Dezember nachmittags fand dort die feierliche Einsegnung der Opfer dieser furchtbaren Katastrophe vor einer großen Trauergemeinde statt.

Wenn irgend etwas passiert, wird zumeist die Frage, ob jemanden ein Verschulden trifft und wer allenfalls dafür verantwortlich gemacht werden kann, aufgeworfen. Leider ist man oft sehr rasch mit voreiligen Urteilen bei der Hand.

Auch anläßlich der Lawinenkatastrophe bei Langen am Arlberg wurde die Frage nach der Verantwortung gestellt.

Auf Grund der in den vergangenen Wintern gemachten Erfahrungen wurden alle verantwortlichen Organe und Funktionäre darauf aufmerksam gemacht, daß die Sperrung der in Frage stehenden Straßenstrecken bei drohender Gefahr unbedingt rechtzeitig anzuordnen sei. Sonderinteressen sind auf keinen Fall zu berücksichtigen, da die zum Schutze von Menschenleben zu ergreifenden Maßnahmen allen Privatinteressen vorzugehen.

Und wie war nun die Situation am Unglückstag?

An den Vortagen gab es keine nennenswerten Schneefälle, sie machten insgesamt höchstens 15 bis 20 cm aus. Mit den

wenige Milligramm Metall auflösen und auch das nur, wenn die Stromrichtung von der Wolke zur Erde wäre, während in Wirklichkeit die Mehrzahl der kräftigen Blitzschläge die Stromrichtung Erde-Wolke hat, bei der überhaupt keine Zersetzung auftritt. Die Befürchtung, daß eine Wasserleitung durch Anschluß an den Blitzschutz elektrochemisch zersetzt werden könnte, ist völlig unbegründet. Auch ruft der Blitz keine Wasserzersetzung mit anschließender Knallgasexplosion hervor, wie immer wieder behauptet wird.

Um so eher kommen bei den hohen Stromstärken im Blitzschlag Wärmewirkungen als Schadenursache in Betracht. Der Blitzkanal als sehr heißer Lichtbogen könnte, wenn er leicht entzündbares Material berührt, unmittelbar zünden. Er tut das auch, eigentümlicherweise aber nur dann, wenn der langandauernde Nachstrom im Blitzkanal fließt, der oben erwähnt worden ist. Die kurzzeitigen hohen Stromstöße führen auch beim Einschlag in Heu oder Stroh nur zum Zerstreuen des brennbaren Materials, nicht zu einer Zündung. Sie sind dann "kalte" Schläge. Die Wärmewirkung des Blitzschlages kann aber mit Sicherheit vermieden werden, wenn man dem Blitzstrom einen elektrischen Leiter mit ausreichendem Querschnitt zur Verfügung stellt. Das

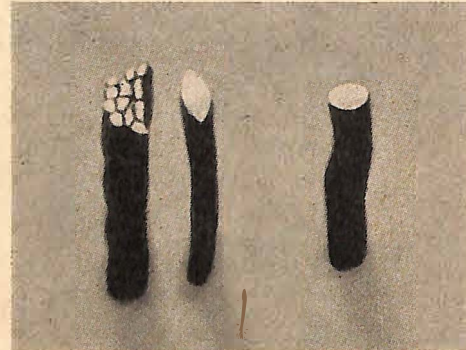


Bild 3:  
Durch den Blitz deformierte nebeneinanderliegende Leiter.

entspricht etwa dem, was aus dem Betrieb einer Bogenlampe bekannt ist. Die Zuleitungsdrähte bleiben bei ausreichender Querschnittsbemessung kalt, der Lichtbogen ist heiß. Ein Litzenseil für eine Antenne oder ein Drähtchen von wenigen Quadratmillimeter Querschnitt reichen beim Blitzschlag, wie die Erfahrung lehrt und die Nachrechnung bestätigt, nicht zur Abführung des Blitzstromes aus. Sie werden geschmolzen. Größere Querschnitte bleiben in der Regel unbeschädigt. Die vom Ausschub für Blitzableiterbau vorgeschriebenen Mindest-Querschnitte von 50 mm<sup>2</sup> sind dabei weniger mit Rücksicht auf die Erwärmung so stark bemessen, als vielmehr mit Rücksicht auf die mechanische Festigkeit und die Beständigkeit gegen Abrosten oder ähnliche Korrosionen. Wo der Blitzschlag einen solchen metallischen Leiter ausreichenden Querschnitts vorfindet, folgt er ihm ohne schädliche Einwirkung.

Sehr oft hört man aber die Vermutung, daß der Blitz große Kräfte auslösen und dadurch Gebäude zerstören oder zum Einsturz bringen könne. Man weiß ja, daß in elektrischen Motoren kleine Ströme so große Kräfte auslösen können, daß sie die Straßenbahn ziehen oder große Walzwerke treiben. Diese Beweisführung ist aber falsch. In solchen Elektromotoren fließen nicht nur große Ströme in zahlreichen Windungen, sondern es muß vor allem auch ein starkes magnetisches Feld vorhanden sein, mit dem der Strom in Wechselwirkung treten kann. Ein solches Feld fehlt aber beim Blitzschlag.

Das magnetische Erdfeld ist so schwach, daß es mit dem Blitzstrom zusammen nur winzige Kräfte ergibt. Nur, wenn der Blitzstrom sich auf dicht nebeneinanderliegende Leiter verteilt, kommt es zu großen Anziehungskräften, die bei kleinem Abstand t/m betragen können. Das kann zum Beispiel zur Deformierung der Leiterquerschnitte führen, wie Bild 3 zeigt. Rohrförmige Leiter werden durch diese Kräfte zusammengequetscht, bandförmige Leiter unter Umständen nach der Mitte zusammengerollt. Kräfte, die den Blitzableiter vom Schornstein abreißen oder gar den Schornstein samt dem Blitzableiter umreißen, übt der Blitz dagegen nicht aus.

Alle anderen Kräfteinwirkungen des Blitzschlages sind indirekter Natur und die Folgen übermäßiger Erwärmung im zu hohen Widerstand der Blitzbahn. Sie können sich schon darin äußern, daß an schlechten Kontakten und Verbindungsstellen das Metall geschmolzen wird und abspritzt. Bevorzugt werden zum Beispiel unverlötete Rohrschüsse von Regenfallrohren beschädigt, wenn sie zur Blitzableitung mit herangezogen werden. Für den Blitzableitersteller ist diese Feststellung eine Mahnung, alle Verbindungsstellen mit besonderer Sorgfalt auszuführen, wenn auch zum Beispiel die deutschen Vorschriften nicht so weit gehen wie

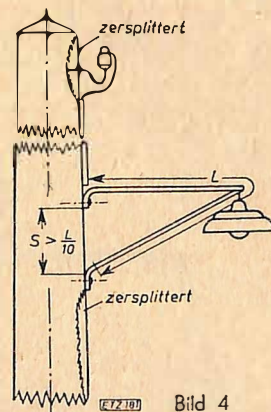
die englischen, die an jeder Verbindungsstelle doppelte Nietung und Lötung fordern.

Die Mehrzahl der Schäden bei nicht zündenden Blitzschlägen entstehen aber als indirekte Kraftwirkungen, das heißt als Kraftäußerungen, die als Folge der Wärmewirkungen des Blitzes auftreten. Wo der Blitz große Widerstände findet, erzeugt er viel Wärme. Diese Wärme wird vielfach dazu dienen, Flüssigkeit zu verdampfen oder auch feste Körper zu vergasen. Findet diese Gas- oder Dampfentwicklung in lebenden Bäumen, in Ritzen oder Spalten von Holzmasten oder in Mauerwerkskörpern statt, so übt der Blitz Sprengwirkungen aus. Verdampft ein auf der Hauswand herunterfahrender Blitz die Wasserhaut auf einer Fensterscheibe, so zertrümmert der Dampfdruck die Fensterscheibe und wirft sie ins Gebäudeinnere. Die Art der Zerstörung hängt dabei wesentlich einerseits davon ab, wo die leitenden — aber schlecht leitenden — Blitzstrombahnen liegen, andererseits aber auch von der Struktur des zerstörten Gegenstandes. Drängen sich zum Beispiel die schlecht leitenden Bahnen des Stromes an einem Dübel zusammen, mit dem eine Wasserleitung oder eine elektrische Leitung auf der Wand befestigt ist, so findet die Wärmeentwicklung hier statt und drückt den Dübel zusammen mit dem Gipsklotz, in dem er sitzt, aus der Wand heraus. Sitzen Feuchtigkeitreste unter Nägeln, so treibt der Blitzdruck die Nägel aus dem Holz; magnetische Kräfte spielen bei solchem Ausziehen der Nägel keine Rolle.

Halten wir uns das Grundgesetz der Elektrotechnik immer vor Augen, wonach Wärme nur in dem Maße entwickelt wird, wie Widerstand vorhanden ist, so haben wir damit den Schlüssel zu fast allen Schadenaufklärungen bei Blitzeinschlägen. Die Schadensspuren finden sich ausschließlich dort, wo dem Blitz keine metallische Bahn zur Verfügung steht. Sie enden an dem oberen Ende des metallischen Leiters und beginnen erst an seinem unteren Ende wieder. Dabei scheut sich der Blitz durchaus nicht, gelegentlich auch Umwege zu gehen, wenn sie nur metallisch gut leitend sind. Erst wenn der metallisch leitende Weg länger wird als etwa ein Zehntel des direkten Weges, kommt es zum Ueberschlag über den kürzeren Weg und damit unter Umständen zu Schäden durch das sogenannte "Abspringen" des Blitzschlages. Ein schönes Beispiel für diese Eigenschaft des Blitzes zeigt Bild 4, das einen Lampenmast einer Straßenbeleuchtung darstellt, in den der Blitz eingeschlagen hat, Zerstörungen aber nur oberhalb des Metallrohres der Zuleitung und unterhalb der Stütze hervorgerufen hat. Den Umweg über den Ausleger und seine Stütze hat er nicht gescheut.

Die Widerstände einer nach den Richtlinien des ABB erstellten Blitzschutzanlage sind immer so klein, daß eine merkliche Erwärmung der Blitzableitungen, auch beim stärksten Blitzstrom, nicht auftreten kann. Kontaktstellen im Leitungswege bilden aber immer Gefahrenpunkte. Auch Blitz-Teilströme können an schlechten Kontaktstellen bereits so hohe Erwärmungen hervorrufen, daß es zum Brand kommt. Wenn viele solche Stellen vorhanden sind, wie zum Beispiel in einem drahtgebundenen Strohdach, so kann unter ungünstigen Umständen das ganze Dach auf einmal aufflammen.

Selbst wenn dann an der Blitzschutzanlage eines solchen Hauses keine Schmelzperlen gefunden werden, so ist das noch kein Gegenbeweis dafür, daß nicht doch ein Blitzschlag statt



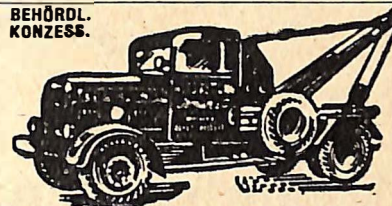
Durch Blitzschlag beschädigter Holzmast einer Straßenlampe.

gefunden hat. Die praktischen Erfahrungen an Anlagen der Hochspannungstechnik und an Blitzschutzanlagen beweisen übereinstimmend mit Kontrollversuchen, die mit Stoßstrom ausgeführt wurden, daß der Blitz durchaus nicht immer Schmelzspuren hinterläßt. Sind sie ausnahmsweise doch da, so sind sie in der Regel nur wenige Kubikmillimeter groß. Das Fehlen der Schmelzspuren ist also kein Gegenbeweis für einen Blitzeinschlag. Fehlen dagegen magnetische Spuren an Eisenteilen in der Nähe des

Blitzableiters, insbesondere zum Beispiel an Schelleisen des Blitzableiters selbst, so wird man mit Sicherheit sagen können, daß ein Blitzschlag nicht stattgefunden hat. Die Deutung dieser magnetischen Spuren ist allerdings nicht ganz einfach und sollte in der Regel dem Fachmann vorbehalten bleiben, weil permanente Magnetisierungen auch im erdmagnetischen Feld vorkommen und weil andererseits solche Magnetisierungen sich über Jahre halten, also auch von Blitzeinschlägen herrühren können, die lange vor einem behaupteten Schadenereignis liegen.

Besondere Aufheben erregen immer wieder Blitzschäden und Brände durch Blitz in Häusern, die eine Blitzschutzanlage haben. In der Tat sind durch Brände in solchen Häusern in manchen Gegenden die Blitzschutzrichtungen in schlechten Ruf gekommen. Die Ursache solcher Schäden ist fast immer die Nichtbeachtung elementarer elektrischer Grundgesetze, denen der Blitzstrom ebenso gehorcht wie jeder andere elektrische Strom. Er erzeugt an Widerständen eine Spannung. Bei Stromstärken bis zu 200.000 Ampere entstehen schon an Widerständen von wenigen Ohm Spannungen in der Größenordnung von Millionen Volt, durch die Strecken in der Größenordnung von Metern überschlagen werden können. Finden sich also innerhalb dieses Abstandes andere, insbesondere geerdete Metallteile im Hause, so springt der Blitz von der Blitzschutzanlage auch zu diesen Teilen über: er "springt ab". Die praktische Lösung für einen wirklich vollwertigen Blitzschutz besteht darin, entweder eine ausreichende Trennung durch entsprechenden Abstand zwischen Blitzschutzanlage und anderen Installationen im Hause sicherzustellen oder aber die Zentralheizung, die Wasserleitung, das Treppengeländer, den Fahrstuhlchacht usw. durch Anschluß an die Blitzschutzanlage in den Blitzschutz einzubeziehen. Besonders gefährdet

BEHÖRDL. KONZESS.



**AUTO**  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
**TOMAN & CO.**  
Tel. U 45 4 30  
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30  
LAUFENDER DIENST

sind dabei Schienen von Heuaufzuganlagen, bei denen nicht nur der Abstand zwischen der Firstleitung und der Tragschiene sehr gering ist, sondern außerdem auch noch leicht brennbares Material in großer Menge dort vorhanden ist, wo man ein solches Abspringen des Blitzes erwarten muß.

Eine wirksame Blitzschutzanlage muß nach den Gesetzen gebaut werden, die den Erkenntnissen von der physikalischen Natur des Blitzes entsprechen. Wunderkästchen, die fast wertloses Radiomaterial enthalten und zu hohen Preisen verkauft werden, können als Ersatz für eine Blitzschutzanlage jedenfalls nicht angesehen werden. Eine nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführte Blitzschutzanlage verhütet dagegen, wie man aus jahrzehntelanger Erfahrung der Praxis weiß, mit Sicherheit Gebäudeschäden. Solche Blitzschutzanlagen haben schon viele Millionen gespart, die für den Neubau von Häusern verwendet werden können, weil sie nicht für den Ersatz blitzzerstörter Häuser verwendet zu werden brauchen.

## Ihr Radiohaus ANTON GMEINDL

Wien VI, Mariahilfer Straße 1 - Telephon B 24 4 4 2

### SONDERANGEBOT:

bringt ein neues

Ein elektrischer Staubsauger soll in keinem Haushalt fehlen, er spart Zeit und Mühe, ist im Gebrauch sehr billig, Stromverbrauch 280—300 Watt, und kinderleicht zu handhaben.

### ULTRAFIX



komplett mit 5 m Kabel, 2 m Schlauch und 2 Verlängerungsröhren sowie 5 Saugdüsen einschließlich Koffer und genauer Gebrauchsanweisung.

Sehr große Saugkraft. 1 Jahr Garantie.

Kassa	S 1240.—
Angabe	S 40.—
3 Monatsraten	zu S 400.—
	zinsfrei
Angabe	S 40.—
6 Monatsraten	zu S 212.—
Angabe	S 40.—
10 Monatsraten	zu S 132.—

### ULTRA-LUXUS



komplett mit 5 m Kabel, 2 m Schlauch und 2 Verlängerungsröhren, 5 Saugdüsen, 1 Zerstäuber für Flüssigkeiten und schönem Koffer. Größte Saugfähigkeit und Formschönheit. 1 Jahr Garantie.

Kassa	S 1580.—
Angabe	S 80.—
3 Monatsraten	zu S 500.—
	zinsfrei
Angabe	S 80.—
6 Monatsraten	zu S 265.—
Angabe	S 80.—
10 Monatsraten	zu S 165.—

Weiter führe ich sämtliche Typen Radioapparate, Plattenspieler, Espresso-Kaffeemaschinen ab 198 S, Bügeleisen verchromt mit 2 Jahre Garantie 138 S, Schallplatten, Hermes Schnellkochtöpfe. Alles auf bequeme Teilzahlung.

Bitte verlangen Sie ein Sonderangebot

**Bestellschein** abzugeben bei oder einzusenden an Radio-Elektro Anton Gmeindl, Wien VI, Mariahilfer Straße 1  
Ich bestelle hiermit einen Ultra .....-Staubsauger, ..... Volt, gegen eine Angabe von S ..... und  
..... Monatsraten zu S .....

Unterschrift und Dienstgrad

Bestätigung der Dienststelle

Anschrift

Datum

Ihre vorgesetzte Dienststelle bestätigt die Richtigkeit Ihrer Unterschrift oder bitte um Mitsendung Ihrer letzten Gehaltsbestätigung

# Internationales Skispringen in Bischofshofen

Von Gend.-Oberstleutnant OTTO RAUSCHER  
Landesgendarmereikommando für Salzburg

Bischofshofen, ein idyllischer Marktflecken und bekannter Eisenbahnknotenpunkt am Fuße des Hochkönigs, war am 11. Jänner 1953 Mittelpunkt der skibegeisterten Sportwelt.

Auf der Paul-Außerleitner-Schanze am Laideregg wurde um die Siegespalme der Deutsch-Oesterreichischen Springertournee gerungen, nachdem Teilkonkurrenzen bereits am 1. Jänner 1953 auf der Olympiaschanze in Garmisch-Partenkirchen, am 4. Jänner 1953 in Oberstdorf und am 6. Jänner 1953 auf der Berg-Isel-Schanze bei Innsbruck ausgetragen wurden.

An dem Skispringen in Bischofshofen nahmen 36 Springer aus sechs europäischen Ländern, nämlich Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Jugoslawien, Norwegen und Schweden, teil; in diesen 36 Springern vereinigte sich die Springerelite Europas.



Mit 90 Stundenkilometer hat Exweltmeister Sepp BRADL im Schneegestöber den Schanzentisch verlassen und absolviert in vorbildlicher, wohldisziplinierter Haltung, weit vornübergelegt, eine grandiose Luftfahrt.

Mit Berechtigung erwarteten daher die Veranstalter — der Bischofshofener Skiklub — einen Massenbesuch des skisportbegeisterten Publikums. Trotz unfreundlichen Wetters — in der Nacht zuvor hatte es geschneit, der Paß Lueg und die Zufahrtsstraßen wiesen bis zu 40 cm Neuschnee auf, auf der Südseite des Lueg-Passes herrschte heftiges Schneetreiben, das sich gegen Abend, als sich eine lange Kraftwagenkolonne wieder gegen die Stadt Salzburg mühte, fast zum Orkan steigerte — waren mit sechs Sonderzügen und vier verstärkten fahrplanmäßigen Zügen, 89 Autobussen und Lastkraftwagen, 307 Personenkraftwagen und sogar 13 Krafträdern, das waren wohl die Begeisterten, 12.000 Besucher erschienen, um Zeugen dieses Kräfte-messens der Könige des Bakken zu werden.

Die Straßen und Plätze von Bischofshofen, das zur Begrüßung all dieser vielen Menschen aus nah und fern reichsten Flaggen-schmuck in den Farben aller teilnehmenden Nationen angelegt hatte, glichen einer freudigen und gespannten Aufmarschkundgebung.

Für die Gendarmerie galt es, diesen Menschen- und Fahrzeugstrom zu ordnen und zu lenken. 140 Gendarmen unter meinem Kommando waren zusammengezogen worden, um die Verkehrsregelung auf den Zufahrtstraßen und über das große, von der Natur geschaffene Hindernis — den Paß Lueg — sowie im Veranstaltungsorte durchzuführen und die Ordnung bei der Schanze selbst aufrechtzuerhalten. Eine besondere Hilfe bedeutete auch der Lautsprecherwagen des Landesgendarmereikommandos, mit dem nicht nur Verkehrsanordnungen, sondern nach Schluß der Veranstaltung auch Zugsdurchsagen gesprochen wurden; letztere haben sich insofern sehr bewährt, als damit die mit verständlicher Hast dem Bahnhofe zuströmenden Reisenden gleich von Haus aus auf die richtigen Bahnsteige gelenkt wurden und so fast jeder "Gegenverkehr" auf dem Bahnhofsgelände mit allen seinen chaotischen Folgen vermieden werden konnte.

Im ersten Durchgang erreichte Naes (Norwegen) 90,5 m Weite, Bradl 87,5 m; im zweiten Durchgang Naes 94 m Weite, Bradl 91,5 m; Naes erhielt demnach 228,0, Bradl 218,6 Punkte zugesprochen.

Nach dem offiziellen Gesamtklassament der Deutsch-Oesterreichischen Springertournee ergibt sich folgende Reihung:

Bradl (Oesterreich) 878,6 Punkte — Gesamtsieger (und Berg-Isel-Springen),

Naes (Norwegen) 877,5 Punkte — (Bischofshofen),  
Doelplads (Norwegen) 867,8 Punkte — (Oberstdorf),  
Brutscher (Deutschland) 845,4 Punkte (Garmisch).

Kurz sei noch darauf Bezug genommen, daß unser "Buwi Bradl" in Bischofshofen von dem Norweger Halvor Naes übertroffen wurde, dafür aber aus der Gesamtkonkurrenz der vier Springen als Sieger hervorging.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß der Herr Sicherheitsdirektor für das Bundesland Salzburg und der Herr Landesgendarmereikommandant allen eingesetzten Gendarmen ihre Anerkennung für die mustergültige Haltung und Dienstleistung ausgesprochen haben. Trotz Kälte, Schneetreiben, Straßenglätte und schwerster natürlicher Hindernisse war kein einziger Unfall zu verzeichnen.

Die Salzburger Gendarmen schätzen sich glücklich, durch ihren Einsatz zum Gelingen dieser einzigartigen Veranstaltung beigetragen zu haben.

Bild 1: Die Paul-Außerleitner-Gedächtnisschanze in Bischofshofen. Gebannt, der Kälte nicht achtend, verfolgen 12.000 Sportbegeisterte die einmaligen Darbietungen der besten Skispringer Europas.

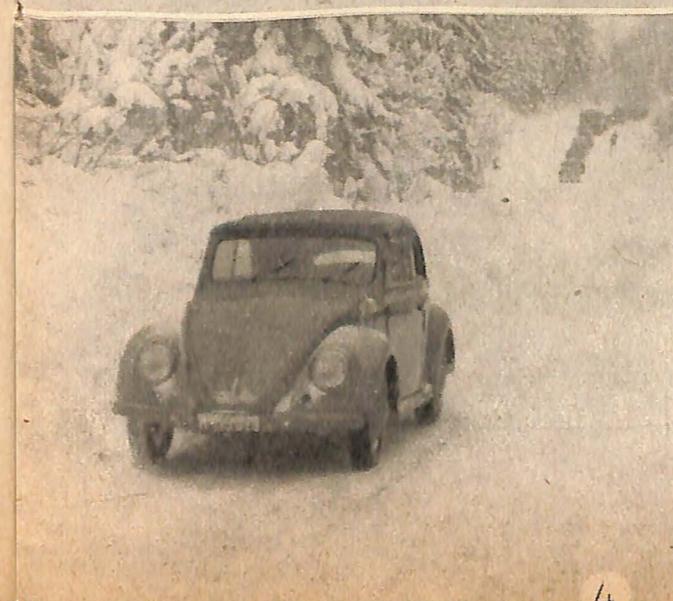
Bild 2: Gendarmerie sorgt für den reibungslosen Ablauf des Verkehrs. Um Stockungen auf der schwierigen Bergstrecke zu vermeiden, werden vor der Auffahrt zum Paß Lueg alle Fahrzeuge gestoppt und einzeln abgefertigt.

Bild 3: Gesamtansicht von Bischofshofen. Bildmitte die Sprungschanze, dahinter das majestätische Hochkönigsmassiv.

Bild 4: Gend.-Patrouillenwagen auf dem Paß Lueg.

Bild 5: Auf der wichtigen Kreuzung über die Salzachtal-Bundesstraße in Bischofshofen ist es für kurze Zeit wieder ruhig geworden. Eine im Verkehrsdienste stehende Gend.-Patrouille und der Kommandant des Lautsprecherwagens melden dem Kommandanten der eingesetzten Gendarmereikräfte, Oberstleutnant RAUSCHER, ihre gewonnenen Erfahrungen. Eine Stunde später griffen sie bereits wieder in den hastenden Menschen- und Fahrzeugstrom der 12.000 ordnend ein.

Photos: Nebenstehendes Bild und Nr. 3 Pressebildzentrale Hagen, Salzburg, alle übrigen Aufnahmen von Gendarmerie-Lichtbildnern



DIE NEUZEITLICHE SCHLAFKULTUR

**Joka**  
das ideale Bett  
in seinen  
verschiedenen Typen

die neue  
vorteilhafte  
einteilige  
Joka-Matratze

das  
**Joka-Allraum-Bett**  
das universelle WOHN-SCHLAFMÖBEL

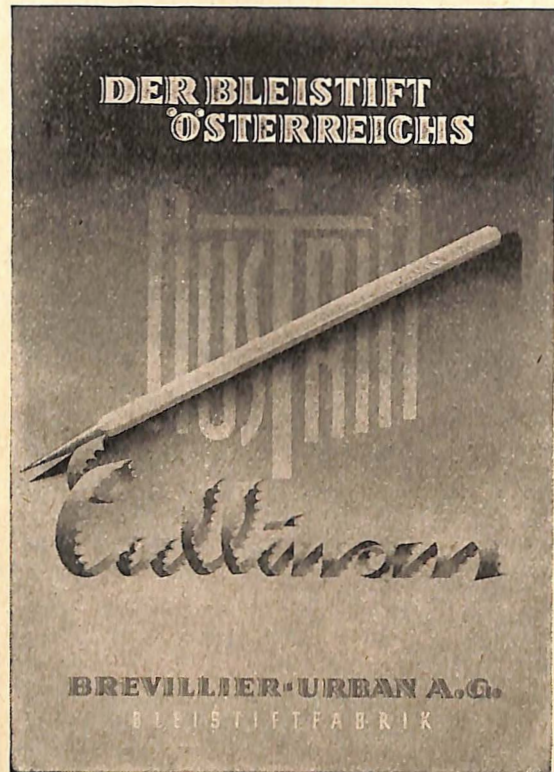
DURCH DIE BESSEREN FACHGESCHÄFTE

**JOKA-WERKE JOHANN KAPSAMER**  
SCHWANENSTADT, OB. ÖST. Tel. 197, 198, 199  
WIENER BÜRO: 1. SINGERSTRASSE 27, Tel. R 22-2-40 u. R 22-2-55  
VERLANGEN SIE BEI UNS BEZUGSQUELLENACHWEIS!

so praktisch...  
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und  
so billig!



Jeder Vergleich führt zu



Stoff- u. Konfektionshaus

**Scheidle**

Bregenz Feldkirch

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## Sichtbare Merkmale im Sinne des § 411 StG.

Mit Recht ging das Erstgericht davon aus, daß unter sichtbaren Merkmalen, die eine vorsätzliche Körperbeschädigung verursacht haben muß, wenn sie als Uebertretung nach § 411 StG bestraft werden soll, alle Zeichen pathologischer Veränderungen zu verstehen sind, also nicht nur solche, die von jedermann sogleich mit dem Auge wahrgenommen werden können, sondern auch solche, die nur einem untersuchenden Arzt erkennbar sind. Gewisse Verletzungsfolgen setzen schon naturgemäß solche mit dem Auge zwar nicht an der Körperoberfläche sichtbare, jedoch im Innern des Körpers vorliegende pathologische Veränderungen (Schwellungen, Blutungen, Störungen des Blutkreislaufes, Zerrungen) voraus, die demnach schon aus der Art der Verletzungsfolgen selbst erkennbar und somit ebenfalls zu den sichtbaren Merkmalen im Sinne des Gesetzes zu zählen sind.

Die am Tage nach der Tat, das ist am 16. Oktober 1951, ausgestellte Verletzungsanzeige des Gemeindefarztes enthält wohl den Befund, daß an B. „äußerlich“ keine Verletzungsmerkmale sichtbar waren. Innere Verletzungen, die konkret nur durch eine nähere ärztliche Untersuchung feststellbar gewesen wären, schloß der Arzt aber keineswegs aus, da B. noch am Tage nach der Tat über Benommenheit und Kopfschmerzen klagte und er eine Klopfempfindlichkeit der oberen Brustwirbelsäule feststellte, äußert er im Gegenteil sogar den Verdacht, daß eine commotio cerebri vorliege. Die Klopfempfindlichkeit kann allerdings ebenso wie die Kopfschmerzen und die Benommenheit nur als eine Folge des Schlages angesehen werden. Der vom Erstgericht offensichtlich gezogene Schluß, daß die angeführten Folgen, namentlich aber die Klopfempfindlichkeit der Brustwirbelsäule, Auswirkungen einer pathologischen Veränderung sind, die mit ärztlichen Untersuchungsmethoden feststellbar war, und daß somit sichtbare Merkmale vorlagen, ist als zutreffend anzusehen, zumal B. laut der Anzeige infolge des Schlages des Angeklagten zusammenbrach und auf einem Wagen nach Hause gebracht werden mußte.

Die Annahme des Erstgerichtes, daß die Tat des Angeklagten nicht nur Folgen, sondern auch sichtbare Merkmale nach sich gezogen habe, entspricht somit dem Gesetze (OGH, 15. Juli 1952, 5 Os 375; KG Korneuburg, 6 Vr 1156/51).

## Auslegung des Begriffes "Wert" nach § 173 StG.

Die Beschwerde bringt vor, daß das Gericht zu Unrecht die Annahme eines auch nach § 179 StG qualifizierten Diebstahles ablehnte, weil bei richtiger Auslegung des Begriffes "Wert" im Sinne des § 173 StG ein 5000 S übersteigender Wert des gestohlenen Gutes vorliege.

Der Beschwerde muß Berechtigung zuerkannt werden. Nach den Urteilsfeststellungen, die sich auf das Schätzungsgutachten eines Sachverständigen stützen, beträgt der Wert des den Eheleuten B. gestohlenen Gutes, worauf es hier allein ankommt, weil der Wert der den unbekanntem Eigentümern gestohlenen Sachen infolge Geringfügigkeit vernachlässigt werden kann, 4900 S, wobei diese Summe die für den Angeklagten günstigste Annahme darstellt, weil der Sachverständige den Wert der Sachen zunächst mit insgesamt 5171 S bezifferte und außerdem dazu erklärte, daß er die Sachen eher niedriger als zu hoch schätze; um diesen Preis könne man die Ware bei jedem Kaufmann anbringen. Allerdings gab er schließlich, offenbar auf eine besondere Frage, an, in diesem Falle könne der Wert, weil es sehr viele Sachen seien, auch nur 4900 S betragen, dies sei jedoch die äußerste Grenze, unter die er nicht mehr gehen könne. Mit Bedacht darauf führt das Urteil aus, wenn im Falle B. der Wert zirka 4900 S betrage, werde auch unter Hinzurechnung des weiteren Schadensbetrages aus dem Diebstahl vom 13. Jänner 1952, der nach den von der Verteidigung vorgelegten Rechnungen zwischen 30 S und 40 S liege, die Grenze von 5000 S nicht erreicht.

Die Ansicht des Gerichtes, daß die vom Angeklagten den Eheleuten S. gestohlenen Sachen nur einen Wert von 4900 S haben, beruht in der Tat auf einer irrigen Auslegung des Begriffes des Wertes nach § 173 StG. Gemäß dieser Gesetzesstelle ist der Wert nicht nach dem Vorteil des Diebes, sondern nach dem

Schaden des Bestohlenen zu berechnen. Nach den Urteilsgründen handelt es sich in Wahrheit aber nur um jenen Wert, welchen die gestohlenen Sachen im Falle der Veräußerung durch wen immer, sei es durch den Eigentümer oder sei es durch den Dieb, hatten, weil der Sachverständige ausdrücklich erklärte, daß man um den Schätzungspreis — das heißt um 4900 S, in dem für den Angeklagten günstigsten Fall, wie ihn auch das Gericht annahm — die Ware bei jedem Kaufmann (womit wohl hier nur ein Altwarenhändler gemeint sein kann, weil ein Teil der Sachen bereits älter und gebraucht war) anbringen könne. Maßgebend ist jedoch, da durch die Tat dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt wird, der in der dadurch eingetretenen Vermögensminderung besteht, jener Wert, welcher dem Betrage entspricht, den der Geschädigte zur Tatzeit hätte auslegen müssen, um sich einen gleichwertigen Ersatz für die ihm entzogenen Sachen zu beschaffen (Malaniuk, Band II/1, S. 225; SSt. I/69 u. a.). Daraus geht hervor, daß zu der Wertsumme, die der Sachverständige ermittelt hat, noch ein weiterer Betrag hinzuzurechnen ist, welchen die Geschädigten darüber hinaus hätten bezahlen müssen, wenn sie Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit bei einem Geschäftsmann erstehen wollten, weil letzterer beim Verkauf solcher Sachen seine Geschäftsspesen und Verdienstspanne in dem Verkaufspreis mitveranschlagen muß, die jedoch im Gutachten des Sachverständigen nicht berücksichtigt sind. Ueber die Höhe dieses Betrages, die aber im gegenständlichen Falle von entscheidender Bedeutung ist, weil der vom Sachverständigen bei günstigster Schätzung berechnete Wert von 4900 S sich der im § 179 StG angeführten, den höheren Strafsatz im Sinne dieser Gesetzesstelle bedingenden Summe von 5000 S schon sehr nähert, hat das Urteil zufolge des dem Gericht unterlaufenen Rechtsirrtums Feststellungen nicht getroffen (OGH, 22. Juli 1952, 5 Os 583; LG Wien, 3c S Vr 1087).

## Gasthausräume können Objekt eines Hausfriedensbruches sein.

Der Beschwerdeführer meint, der Tatbestand des Verbrechenes nach dem § 83 StG sei nicht gegeben, weil er in den Vorraum eines Gasthauses, somit eines Lokales, eingedrungen sei, das dem Zutritt des Publikums offenstehe.

Die Haltlosigkeit dieser Einwendung der Beschwerde ergibt sich schon daraus, daß der Angeklagte nach der dem Erstgericht vorgelegten Planskizze gar nicht in die dem Zutritt offenstehenden Gasthauslokalitäten, sondern durch die Haustür in den Gang des Hauses eingedrungen ist. Ueberdies ist die von der Beschwerde vertretene Ansicht, daß Räumlichkeiten eines Gasthauses überhaupt nicht Objekt des Verbrechenes des Hausfriedensbruches sein könnten, unrichtig. Dadurch, daß die Räume eines Gasthauses fremden Personen zugänglich sind, wird die Geltung des Hausrechtes für diese Räume nicht ausgeschlossen. Vielmehr ist auch für Gasthausräume der Wille ihres berechtigten Besitzers maßgebend, dem in der Ausübung seines Besitzes niemand störend oder hindernd entgegenzutreten darf. Wenn der niemand störend oder hindernd entgegenzutreten darf. Wenn der berechnete Wert von 4900 S sich der im § 179 StG angeführten, den höheren Strafsatz im Sinne dieser Gesetzesstelle bedingenden Summe von 5000 S schon sehr nähert, hat das Urteil zufolge des dem Gericht unterlaufenen Rechtsirrtums Feststellungen nicht getroffen (OGH, 22. Juli 1952, 5 Os 583; LG Wien, 3c S Vr 1087).

# Dr. Hans Groß

ein Helfer der Gerichts- und Sicherheitsbehörden

Von Gend.-Oberstleutnant FRANZ SCHIFKO  
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Pionier und Bahnbrecher auf dem Gebiete der Kriminologie ist der am 26. Dezember 1847 in Graz geborene Strafrechtslehrer Dr. Hans Groß, der von 1905 bis 1915 in dieser Eigenschaft an der Grazer Universität gewirkt hat. Während bisher die Theorie vom "geborenen" Verbrecher und die später aufgekommene Milieutheorie galt, die sich auch gegenseitig bekämpften, war die Forderung von Hans Groß, den Verbrecher als Gesamtpersönlichkeit zu erforschen. Er hat als erster Strafrechtler die Notwendigkeit kriminologischer Forschungen erkannt und auch 1912 das erste Institut dieser Art an der Karl-Franzens-Universität in Graz, das k. u. k. kriminalistische Universitätsinstitut, ins Leben gerufen, das heute den Namen Kriminologisches Institut führt. Nach dem Muster dieses Institutes wurden später alle kriminologischen Institute der Welt eingerichtet. 12 Jahre nach Gründung des Grazer Institutes wurde das Kriminologische Institut an der Wiener Universität gegründet. Das Kriminologische Institut dient der Forschung und der Lehre. Es zerfällt in eine Abteilung für Kriminalistik und eine solche für Kriminalstatistik. Es macht den jungen Rechtshörer und den jungen Kriminalisten mit der Mannigfaltigkeit des Verbrechens bekannt. Die zum Institut gehörige Sammlung von Werkzeugen, die bei den verschiedensten Verbrechen Verwendung fanden, sind hier ausgestellt. Zu jedem Gegenstand gehört eine grausige Verbrechenstat. Beobachtungen an diesen Beweisgegenständen sowie an Erzeugnissen verbrecherischer Tätigkeit, wie Fälschungen oder Erpresserbriefe, stellen ein wertvolles Forschungsmaterial dar.

Dr. Hans Groß verfaßte das fast in alle Kultursprachen übersetzte "Handbuch für den Untersuchungsrichter", das er später als "System der Kriminalistik" bezeichnete, und seine "Kriminalpsychologie", welche Werke ihm zu Weltruf verhalfen.

Wie wichtig diese Forschungsarbeit für die Rechtspflege und für die Arbeit der Sicherheitsorgane ist, braucht nicht besonders betont zu werden. Vom Kriminologischen Institut werden auch jeweils Sachverständigenurteile eingeholt, die für die Uebersetzung des Verbrechens und seine verdiente Bestrafung von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Die Grazer Universität hat den vierzigjährigen Bestand des Kriminologischen Institutes im Dezember vorigen Jahres feierlich begangen und damit ihren verdienstvollen Gründer Dr. Hans Groß, der am 9. Dezember 1915 gestorben ist, würdig geehrt.

## Kameraden

### ehren Kameraden

Von Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE  
Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Wenn eine erfolgreiche berufliche Laufbahn dem Ende sich zuneigt, wenn das hastende, laute und drängende Leben in die stilleren Bezirke wohlverdienten Ruhestandes einzumünden beginnt, dann mag es wohl tun, recht und gut sein, ein paar Stunden im Kreise von Kameraden zu verweilen, denen Wertschätzung der Verdienste und Anhänglichkeit der Persönlichkeit, aber auch Dankbarkeit für vielfaches Helfen und Verstehen in den Augen geschrieben steht.

Der Kommandant der Abteilung Salzburg Nr. 1, Gendarmerie-Oberleutnant Hermann Deisenberger, hat es sorglich und mit viel Herzlichkeit zuwege gebracht, die dienstfreien Gendarmen seines Kommandobereiches — zur Ehre und offensichtlichen Freude der vom aktiven Dienst verabschiedeten Beamten, des Gendarmeriemajors Alois Leyendecker und Gendarmeriebezirksinspektors Rupert Hufnagl — im gemütlichen Saal des Kaltenhauser Bräus zu versammeln.

Unter den Ehrengästen befanden sich Bezirkshauptmann Doktor Salzmann, Dr. Wiedenhofer als Vertreter des Bezirkshauptmannes von Salzburg-Umgebung sowie der Hausherr und warm-

herzige Freund der Gendarmerie, Brauereidirektor Dr. Kumpfmiller.

Vom Landesgendarmeriekommando waren die Majore Gatterbauer und Hönemann, Stabsrittmeister Dobretsberger und Adjutant Oberleutnant Weitlaner erschienen.

In kurzen, trefflichen Ausführungen würdigte Oberleutnant Deisenberger die Bedeutung des österreichischen Gendarmeriekorps für die Heimat im allgemeinen und den besonderen Anlaß des kameradschaftlichen Zusammentreffens im engeren Sinne, der durch die vorangegangene Verabschiedung des bisherigen Abteilungskommandanten Major Leyendecker und des Bezirksinspektors Hufnagl gegeben war. In ehrenden Worten wurde der langjährigen, pflichtgetreuen und beispielgebenden Dienstleistung beider Beamter gedacht, denen Kameraden des Abteilungsbereiches sinnige Ehrengaben überreichten.

Vor Uebergang in den gemütlichen Teil fand die Preisverteilung an die besten Schützen des Landesgendarmeriekommandos (Revierinspektor Hermann Schadner, St. Gilgen, Revierinspektor Hans Rothenwänder, Landesgendarmeriekommando-Stab und Gendarmen Karl Thaller, Seeham, statt. Der Waffenmeister Rayonsinspektor Just wurde für seine Verdienste um das Waffen- und Schießwesen besonders lobend genannt.

Froh und in schönstem kameradschaftlichem Geiste klang der Abend aus und hinterließ für alle Beteiligten denkbar besten Eindruck.

## \* WEIHNACHT \*

### im Dienste der Kameradschaft

Von Gend.-Bezirksinspektor RUDOLF GUSENBAUER  
Gendarmeriezentalkommando

Das Gendarmeriezentalkommando veranstaltete auch heuer wieder eine große Weihnachtsbescherung, die am 19. Dezember 1952 im festlich geschmückten Sofiensaal in Wien in Anwesenheit des Bundeskanzlers Dr. h. c. Ing. Leopold Figl, Bundesministers Oskar Helmer, in Vertretung des Staatssekretärs Graf Wirklicher Amsrat Theodor Iglseder, Sektionschef Wilhelm Krechler, Generalinspektor Polizei-General Anton Täubler als Vertreter des Polizeipräsidenten und Ministerialrat Dr. Albert Hantschek stattgefunden hat.

Zu dieser Weihnachtsfeier hat der Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Josef Kimmel über 300 Kinder von Gendarmeriebeamten sowie deren Angehörige geladen. Unter den Kindern befanden sich viele, deren Väter sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind.

Die Feier wurde durch eine im herzlichsten Tone gehaltene Begrüßungsansprache des Gendarmeriezentalkommandanten eingeleitet. Im Anschluß daran führte die Kindergruppe Erika Danbacher ein Weihnachtsspiel, betitelt "Christl sucht das Christkind" meisterhaft auf und die Sängerknaben vom Wienerwald brachten Weihnachtslieder zum Vortrag.

Als das vor 134 Jahren in der Kapelle in Oberndorf, Salzburg, uraufgeführte Weihnachtslied "Stille Nacht" aus den Kehlen der Sängerknaben erklang, der Lichterbaum in seinem Glanz erstrahlte und der Weihnachtsmann mit dem Schlitten, der hoch mit Geschenkpaketen beladen war, in Begleitung von Engeln im Saal seinen Einzug hielt, war unter den Anwesenden keiner, der sich dem Eindruck der würdevollen Feier entziehen konnte.

Anschließend daran erfolgte durch Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Leopold Figl die symbolische Uebergabe der Geschenke an einen Teil der Kinder. Der andere Teil der Kinder erhielt seine Geschenke aus den Händen des Weihnachtsmannes und der kleinen Engeln. Es handelte sich um Geschenkpakete mit Spielzeugen, Wäsche, Gebrauchsgegenstände und Süßigkeiten. Die einzelnen Gegenstände fanden sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern begeisterte Zustimmung.

Während der Jause, die für die Kinder und deren Begleitpersonen dargeboten wurde, musizierte die Kapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Leitung des Kapellmeisters I. Neusser.

Zum Abschluß übermittelte ein Kind eines Gendarmeriebeamten im Namen aller Kinder an den Gendarmeriezentalkommandanten den innigsten Dank für die Bescherung und überaus gelungene Weihnachtsfeier. Es brachte auch zum Ausdruck, welche große Freude mit den Geschenken den Kindern bereitet wurde.

## WICHTIGE ERLASSE

### FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE BUNDESGENDARMERIE

**Blutspendeaktion der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz; Unterstützung und Beteiligung der Gendarmeriebeamten. Zahl 224.605-5/52.**

Die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz hat einen freiwilligen Blutspendedienst organisiert. Die Durchführung obliegt den einzelnen Landesverbänden. Dabei ist besonders beabsichtigt, durch freiwillig und unentgeltlich gespendetes Blut Reserven für plötzlich eintretende Notfälle zu schaffen. Dazu ist es jedoch notwendig, daß sich möglichst viele Personen zur freiwilligen Blutentnahme bereit erklären.

Gegen eine freiwillige Teilnahme von Gendarmeriebeamten an der Blutspendeaktion bestehen keine Bedenken. Falls sich die einzelnen Landesverbände des Roten Kreuzes an die Landesgendarmeriekommanden (Kommando der Gendarmeriezentralschule, Kommando der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres, Gendarmeriebeschaffungsamt) mit dem Ersuchen um Mitwirkung der Gendarmerie wenden, sind diese weitgehendst zu unterstützen und ist den unterstehenden Gendarmeriebeamten die freiwillige Blutspende anheimzustellen.

**Verbindungskette samt Schloß, Mitnahme in den Patrouillendienst; Entfall. Zahl 224.315-5/52.**

Da die Mitnahme der Verbindungskette samt Schloß zur Schließkette in den Patrouillendienst nicht unbedingt erforderlich, wird angeordnet, daß ab sofort die Verbindungskette samt Schloß nur in jenen Fällen mitzutragen ist, wo schon im Vorhinein erwartet werden kann, daß mehrere Personen zu eskortieren sein werden.

Die Entscheidung über die Mitnahme der Verbindungskette trifft der Postenkommandant; er trägt hierfür die Verantwortung.

Die Schließkette samt Schloß ist aber in allen Fällen mitzutragen.

**Uebersiedlungsgebühren nach der RGV; Wegfall der Bestimmungen des § 30 (4). Zahl 225.043-5/52.**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wird bekanntgegeben, daß von einer Anwendung der Bestimmungen des § 30 Abs. (4) RGV bis auf weiteres abgesehen werden kann. Die Benützung eines Lastkraftwagens bei Uebersiedlungen kann daher von den Kommanden (GBA) in allen jenen Fällen genehmigt werden, in denen die Frachtkosten mit Lastkraftwagen (Möbelauto) niedriger bzw. gleich hoch sind, wie die Frachtkosten bei Benützung der Eisenbahn.

Patentmöbelwagen dürfen in Hinkunft nur dann benützt werden, wenn dadurch keine besonderen Kosten für das An- und Abrollen der leeren Wagen anfallen und sich dadurch die gesamten Uebersiedlungsauslagen nicht in unverantwortlicher Weise erhöhen. Vorzumerken beim Erlaß des ehemaligen Bundeskanzleramtes vom 30. September 1927, Nr. 152.551/26 (AV d. GZD Nr. 8/1927, fortl. Zl. 30, Durchführungsbestimmung zu § 30 der RGV).

## Bauernwinter

Von WALTER RODLAUER, Innsbruck

Wie eine Mutter, die geboren,  
ruht nun die Erde aus,  
und tief im Frost, wie traumverloren,  
stehn Wald und Vaterhaus.

Der Wind sucht nach dem Spiel der Aehren —  
längst fiel im Sensensang  
ihr goldnes Haupt. Zu Gottes Ehren  
verhallte letzter Ernteklang...

Und doch ist nur ein Schein dies Ruhen.  
Schon wird erneut die Erd'  
zur Mutter — und auf flinken Schuhen  
werkt man an Hof und Herd.

## Im bunten Lotto des Lebens

einen Treffer zu haschen, ist nach Schillers Meinung das Streben der meisten. — Wir bieten Ihnen durch unsere Lebensversicherung die Teilnahme an einer Lebenslotterie an, bei der es keine Nieten gibt. Sie selbst oder Ihre Hinterbliebenen bekommen Ihren Einsatz zurück, wenn Sie eine Lebensversicherung abschließen, wie wir sie empfehlen. Erkundigen Sie sich — ganz unverbindlich — darüber, rufen Sie uns, wir stehen gern zur Verfügung. Wiener Städtische Versicherungsanstalt, Wien I, Tuchlauben 8, Geschäftsstellen im ganzen österreichischen Bundesgebiet.



# Die Änderungen und Ergänzungen im Strafverfahrensrecht durch die Strafprozeßnovelle 1952

Von Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER  
Gendarmeriezentalkommando

## a) Einleitung

Anläßlich der Beratungen des Bundesfinanzgesetzes 1952 im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates wurde auf die Dringlichkeit einer Reform des Strafverfahrensrechtes hingewiesen, da schon seit längerer Zeit verschiedene, zum Teil sehr weitgehende Wünsche und Vorschläge zur Ergänzung und Erneuerung des Strafverfahrensrechtes an das Bundesministerium für Justiz herangetragen wurden. Diesen Wünschen konnte aber nur soweit entsprochen werden, als ohne Mehraufwand an Verwaltungsarbeit und Kosten einige unbefriedigende Regelungen durch geeignetere ersetzt werden konnten. Hier ist besonders hervorzuheben, daß der Justizausschuß des Nationalrates in seinen Sitzungen vom 17. Juni und 8. Juli 1952 eine Erweiterung der Regierungsvorlage zur Strafprozeßnovelle 1952 für notwendig hielt und sich bei der Abfassung des Antrages an den Nationalrat hauptsächlich von dem Gedanken leiten ließ, daß vorerst die österreichische Strafprozeßordnung, Amtliche Sammlung Nr. 1, mit der geltenden Rechtsordnung in Einklang zu bringen ist, um die vom Bundesministerium für Justiz vorbereitete Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung, Amtliche Sammlung Nr. 1, durchführen zu können. Diesem Zwecke dienen vor allem die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 9 der Strafprozeßnovelle 1952, BGBl Nr. 161.

## b) Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung, Amtliche Sammlung Nr. 1

Im Artikel I Z. 1 und 9 der Strafprozeßnovelle 1952, BGBl Nr. 161, wird der rechtliche Widerspruch zwischen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Strafprozeßordnung und des § 28 Abs. 1 des Ehegesetzes beseitigt.

Der § 5 der Strafprozeßordnung lautet:

1. Die strafgerichtliche Untersuchung und Beurteilung erstreckt sich auch auf die privatrechtlichen Vorfragen<sup>1</sup>.

2. An das über eine solche ergangene Erkenntnis des Zivilrichters ist der Strafrichter, soweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, nicht gebunden.

3. Nur wenn die Vorfrage die Gültigkeit einer Ehe betrifft, ist das Erkenntnis des hierfür zuständigen Zivilrichters der strafgerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legen. Ist ein solches Erkenntnis noch nicht ergangen, die Verhandlung aber bereits anhängig, oder hat der Strafrichter selbst eine solche veranlaßt, weil sich Tatsachen ergaben, welche von Amts wegen zu berücksichtigendes Ehehindernis begründen: so ist die Entscheidung des zuständigen Zivilrichters abzuwarten und nötigenfalls auf deren Beschleunigung zu dringen."

Der § 28 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938, Deutsches Reichsgesetzblatt I S. 807 (Kundmachung GBIOe 1938, 244) lautet:

1. Ist eine Ehe auf Grund des § 23 dieses Gesetzes nichtig, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

2. In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit kann der Staatsanwalt und jeder der Ehegatten, im Falle des § 24 auch der Ehegatte der früheren Ehe die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

3. Sind beide Ehegatten verstorben, so kann eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden."

Die Vorschrift des § 5 Abs. 2, daß das Erkenntnis des Zivilrichters über die Gültigkeit einer Ehe der strafgerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legen ist, gilt nur, wenn die Gültigkeit einer Ehe eine Vorfrage für die Entscheidung des Strafgerichtes bildet. In allen anderen Fällen hatte nach der allgemeinen Regel des § 5 Abs. 1, der Strafrichter selbst die Vorfrage der Gültigkeit der Ehe zu lösen. Die Vorschriften über Kollisionen verhüten, die sich sonst zwischen Urteilen öster-

reichischer Zivil- und Strafgerichte über Eherechtsfragen, insbesondere wegen der dem Eheprozeß eigentümlichen Beweisregel des § 99 ABGB, leicht ergeben konnten<sup>2</sup>.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 der Strafprozeßordnung stand deswegen mit dem geltenden Eherecht in Widerspruch, weil es keine von Amts wegen zu berücksichtigende Ehehindernisse mehr gibt. Gemäß § 28 Abs. 1 des Ehegesetzes kann nämlich Ehenichtigkeitsklagen teils nur der Staatsanwalt, teils dieser oder einer der Ehegatten, im Falle einer Doppelehe auch der Gatte aus der früheren Ehe erheben. Sind beide Ehegatten verstorben, so kann die Gültigkeit der Ehe überhaupt nicht mehr vom Zivilgericht überprüft werden. Dem Strafgericht fehlte daher die Möglichkeit, ein Erkenntnis über die Gültigkeit einer Ehe zu erzwingen, da Nichtigkeitsgründe vom Zivilgericht nur über Klage zu beurteilen waren und, wie erwähnt, unter Umständen überhaupt nicht aufgegriffen werden konnten.

Entsprechend den Intentionen des Justizausschusses des Nationalrates war daher die Beseitigung dieser rechtlichen Diskrepanz nur im Wege der Gesetzgebung möglich. Im Bericht des Justizausschusses wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bereinigung des Widerspruches zwischen § 5 Abs. 3 der Strafprozeßordnung und dem geltenden Ehegesetz nur deshalb beantragt wurde, weil der Wiederverlautbarungstext der "Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, Amtliche Sammlung Nr. 1" für die neue Wiederverlautbarung bindend ist. Der Ausschuß war der Meinung, daß der Widerspruch am besten dadurch behoben werde, wenn künftig der dritte Absatz im § 5 der Strafprozeßordnung entfällt. Gründe, Urteile der Zivilgerichte über die Gültigkeit einer Ehe im Strafverfahren künftig anders zu behandeln, als die übrigen zivilgerichtlichen Urteile, zum Beispiel über die Bestreitung der ehelichen Geburt, wurden nicht gefunden.

Die Aenderung des § 371 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (Artikel I Z. 9) dient nur der Anpassung an den Entfall des § 5 Abs. 3 der Strafprozeßordnung.

Im Artikel I Z. 2 bis 4 der Strafprozeßnovelle 1952, BGBl Nr. 161, wurde dem Wunsche des Anwaltsstandes entsprechend verfügt, daß sich Rechtsanwälte im Strafverfahren vor Gerichtshöfen durch Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen können, die noch nicht in die Verteidigerliste eingetragen sind. Für das schwierige und wichtige Verfahren vor dem Geschworenengericht und dem Volksgericht sowie den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof verblieb die Vertretung jedoch dem Rechtsanwalt. Dies aus der Erwägung, daß das Fehlen eines Rechtsmittelszuges ein Strafverfahren vor einem Standgericht oder Volksgericht stets zu einem schwierigen macht. Im sogenannten Vorverfahren ist die Vertretung durch den Rechtsanwaltsanwärter stets zulässig; hiervon ist auch das Vorverfahren in einer vor das Volksgericht gehörigen Strafsache nicht ausgenommen, da dieses Verfahren vom ordentlichen Gericht durchgeführt wird. Für Schöffengerichtsverhandlungen werden besondere Eigenschaften des Rechtsanwaltsanwärters gefordert. Die Regierungsvorlage zur Strafprozeßnovelle 1952 führt als rechtspolitischen Grund für diese Maßnahme die beträchtliche Belastung des Anwaltsstandes mit Amts- und Armenverteidigungen an, so daß die Minderzahl der in die Verteidigerliste Eingetragenen unter Umständen auch die Stellung der Beschuldigten (Angeklagten) beeinträchtigen könne.

Die neuen Bestimmungen der §§ 45a, 50 und 236 der Strafprozeßnovelle 1952 dienen der Anpassung der erweiterten Vertretungsbefugnis an das ursprüngliche Strafverfahrensrecht.

(Fortsetzung auf Seite 18)

<sup>2</sup> Der § 99 des ABG vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, lautet: "Die Vermutung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehindernis muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständnis beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide des Ehegatten stattgegeben werden."

<sup>1</sup> Anmerkung: Vor- (Präjudizial-) Fragen sind Fragen, von deren Beantwortung die Entscheidung der Hauptsache ganz oder zum Teil abhängig ist.

# Die Aufklärung des Verbrechens von Mühlbach am Hochkönig

(Bericht)

Brutaler Sexualmord in Mühlbach am Hochkönig — Fünfzehnjährige vergewaltigt, erwürgt und in den Bach geworfen. — Die Tat geschah in unmittelbarer Nähe des Heimes der Ermordeten. So und ähnlich lauteten die Schlagzeilen der Tageszeitungen in den Maitagen des Jahres 1951. Was war geschehen? — Am Rande des idyllischen Gebirgsdorfes Mühlbach am Hochkönig entdeckten am 22. Mai gegen halb sechs Uhr früh zwei Frauen in dem schmalen Rinnsal des Ackergrabens nächst dem sogenannten Emil-Stollen eine reglose, menschliche Gestalt. Schnell davon verständigte Bergarbeiter erstatteten dem Gendarmeriepostenkommando Mühlbach Meldung. Die auf dem Tatort eingetroffenen Gendarmeriebeamten fanden eine mit dem Gesicht dem Wasser zugewandte Leiche eines jungen Mädchens, welche als die noch nicht fünfzehn Jahre alte Johanna Brandauer agnosziert werden konnte. Die sofort intensiv einsetzenden Nachforschungen und eine unermüdliche, pausenlose Kleinarbeit der mit dem Fall betrauten Erhebungsbeamten im Zusammenwirken mit den zuständigen Gendarmeriedienststellen führten schon nach wenigen Tagen zu greifbaren Erfolgen. Die Presse verfolgte mit größtem Interesse die Tätigkeit der Gendarmerie und am 16. Juni konnte sie berichten, daß die Indizienbeweiskette gegen den mittlerweile verhafteten Verdächtigen so weit geschlossen sei, daß er zu einem ersten Teilgeständnis gebracht werden konnte.

"Es ist möglich, daß ich der Täter bin", so begann der verhaftete Mörder August Hofer sein umfassendes Geständnis und einen Tag später war es so weit, daß das aufsehenerregende Verbrechen von Mühlbach restlos geklärt und vollkommen rekonstruiert werden konnte. Der Täter schilderte folgendermaßen den Hergang der Tat: "Ich habe Johanna Brandauer am 17. Mai vom Sehen aus kennengelernt, als ich im Kupferbergwerk von Mühlbach um Arbeit vorsprach. Am 21. Mai sah ich sie wieder am Bahnhof Bischofshofen, als sie den Autobus nach Mühlbach bestieg. Ich machte die Fahrt auf dem Reserverad des Wagens mit. Beim Heimweg holte ich Johanna auf der Werkstraße ein. Es entwickelte sich ein kurzes Gespräch, hierauf begleitete ich sie. Im Verlauf des Weges sprachen wir belanglose Dinge. Kurz vor ihrer Behausung forderte ich sie auf, mit mir die bewaldete Anhöhe links der Straße hinaufzusteigen, was sie auch tat. Wir haben niemanden gesehen oder gehört." Dann schilderte der Unhold am Tatort an Hand einer Puppe, wie er das noch unberührte Mädchen brutal vergewaltigte. Als Johanna Schmerzensschreie ausstieß, würgte er sein Opfer am Hals. Das Mädchen verlor das Bewußtsein und begann zu röcheln. Nun erst ließ er nach seinen Angaben von seinem Opfer und ergriff die Flucht. Johanna Brandauer dürfte dann noch einmal zu sich gekommen sein und in halb benommenem Zustand in den Ackergraben gestürzt und ertrunken sein.

Vor einer Geschworenengerichts-Session des Landesgerichtes Salzburg fand dieses furchtbare Verbrechen eine gerechte Sühne. Die Geschworenen bejahten einstimmig alle an sie gerichteten Hauptfragen und fällten einen klaren Wahrspruch, daß der Angeklagte in sechs Fällen Mädchen geschändet, in vier Fällen zu schänden versucht und in einem Fall Notzucht mit tödlichem Ausgang verübt habe. Das Urteil für August Hofer lautete auf lebenslänglichen schweren Kerker.

Dank der rastlosen und aufopferungsvollen Arbeit der mit der Aufklärung dieses Verbrechens betrauten Gendarmeriebeamten unter der Leitung des Kommandanten der Mordgruppe der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg, Gendarmeriebezirksinspektor Johann Russinger, konnte dieses furchtbare Verbrechen in kürzester Zeit restlos geklärt und der Täter seiner gerechten Strafe zugeführt werden.

Bild 1: Unter dieser Brücke wurde die Leiche entdeckt.

Bild 2: So wurde die 15jährige Johanna Brandauer im Bache liegend tot aufgefunden.

Bild 3: Der Täter August Hofer schildert im Beisein des Gerichtes noch einmal den Hergang der Tat.

Bild 4: An Hand einer Puppe demonstriert Hofer, wie er mit seiner linken Hand über den Mund der Brandauer bis zu ihrem Halse gefahren sei und sie auf einmal zu röcheln begonnen hätte.





# LIKÖRE

...ein anderes Wort für gute Laune!

(Fortsetzung von Seite 16)

Im Artikel Z. 5 der Strafprozeßnovelle 1952 wurde ein im Jahre 1945 begangener Redaktionsfehler behoben. Die Z. 1 des § 260 der Strafprozeßordnung in seiner ursprünglichen Fassung erhielt ihre Textierung durch § 13 Abs. 2 der Verordnung zur Vereinfachung der Rechtspflege in den Alpen- und Donaureichsgauen vom 19. August 1942, Deutsches Reichsgesetzblatt I, Seite 527. Durch das Gesetz vom 12. Juni 1945, StGBI Nr. 26, über die Wiederherstellung des österreichischen Strafprozeßrechtes, wurde diese Verordnung aufgehoben; gleichzeitig wurden dann die durch die Verordnung geänderten Bestimmungen der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 13. März 1938 wiederhergestellt. In die mit Gesetzeskraft ausgestattete Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung im Jahre 1945 wurde die Ziffer 1 des § 260 versehentlich in der durch die erwähnte Vereinfachungsverordnung geschaffene Fassung aufgenommen. Wie die Regierungsvorlage dazu ausführte, wurde die Neufassung durch die Strafprozeßnovelle 1952 deshalb vorgenommen, um für die in Kürze zu veranstaltende Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung die Möglichkeit richtiger Textgestaltung zu schaffen.

Der Artikel Z. 6 bis 8, 11 und 12 der Strafprozeßnovelle 1952 brachte eine Vereinfachung des Rechtsmittelverfahrens und die Beseitigung einer bisher bestehenden unbilligen Formenstrenge.

Nach den §§ 285 Abs. 1<sup>3</sup>, 294 Abs. 2<sup>4</sup> und 467<sup>5</sup> Abs. 1 (§ 489 Abs. 1 Z. 2)<sup>6</sup> der Strafprozeßordnung in ihrer ursprünglichen

<sup>3</sup>) Der § 285 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in seiner ursprünglichen Fassung lautete:

“(St. P. N. 1912) (1) Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung des Rechtsmittels und sofern er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urteils verlangt hat, nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe bei dem Gerichte zu überreichen, die in zweifacher Ausfertigung vorzulegen ist. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei Anmeldung seiner Beschwerde die Nichtigkeitsgründe einzeln und bestimmt bezeichnen, widrigens auf seine Beschwerde von dem Obersten Gerichtshof keine Rücksicht zu nehmen ist. Hat er eine Beschwerdefrist innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht, so ist dieselbe seinem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen acht Tagen seine Gegenausführungen überreichen könne.

(2) Nach Ueberreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist sind alle Akten an den Obersten Gerichtshof einzusenden, welcher darüber zu entscheiden hat.”

<sup>4</sup>) Der § 294 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in seiner ursprünglichen Fassung lautete:

“(St. P. N. 1912) (1) Die Berufung ist innerhalb der im § 284 bezeichneten Frist beim Gerichtshof erster Instanz anzumelden. Sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Straftat gerichtet ist, oder wenn der Angeklagte, insofern sie gegen das Strafmaß gerichtet ist, nicht selbst die Strafe einstweilen antreten zu wollen erklärt.

(2) Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen, nach der Anmeldung des Rechtsmittels und, sofern er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urteils verlangt hat, nach der Zustellung eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Gerichte zu überreichen, die in zweifacher Ausfertigung vorzulegen ist. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei der Anmeldung die Umstände, welche die Berufung begründen sollen, bestimmt angeben, widrigens auf seine Berufung vom Gerichtshof zweiter Instanz keine Rücksicht zu nehmen ist. Die Anmeldung, welche die Berufungsgründe enthält, oder die rechtzeitig eingebrachte Ausführung ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen acht Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

(3) Nach Ueberreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist sind alle Akten dem Gerichtshof zweiter Instanz vorzulegen, der über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes entscheidet.”

<sup>5</sup>) Der § 467 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in seiner ursprünglichen Fassung lautete:

“(St. P. N. 1931) (1) Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung, und sofern er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urteils verlangt hat, nach der Zustellung eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Bezirksgerichte zu überreichen und allenfalls neue Tatsachen oder Beweismittel unter genauer

lichen Fassung begann die Frist zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung grundsätzlich mit der Anmeldung des Rechtsmittels; nur wenn der Beschwerdeführer die Zustellung einer Urteilsabschrift begehrt hat, lief die Ausführungsfrist von der Zustellung der Urteilsabschrift an.

(Schluß folgt)

Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände anzugeben.

(2) Er hat entweder bei der Anmeldung der Berufung oder in der Berufungsschrift ausdrücklich zu erklären, durch welche Punkte des Erkenntnisses (§ 464) er sich beschwert finde und welche Nichtigkeitsgründe er geltend machen wolle, widrigens auf die Berufung bzw. auf Nichtigkeitsgründe vom Gerichtshof erster Instanz keine Rücksicht zu nehmen ist. Doch steht es der Berücksichtigung eines deutlich und bestimmt bezeichneten Beschwerdepunktes oder Nichtigkeitsgrundes nicht entgegen, daß sich der Beschwerdeführer in der gesetzlichen Benennung vergriffen hat.

(3) Die zugunsten des Angeklagten ergriffene Berufung gegen den Anspruch über die Schuld enthält auch die Berufung gegen die Strafbemessung.

(4) Geschieht die Anmeldung der Berufung mündlich, so hat der Richter, welcher das Protokoll hierüber aufnimmt, den Beschwerdeführer zur genauen Angabe der Beschwerdepunkte besonders aufzufordern und über die Rechtsfolgen der Unterlassung dieser Angabe zu belehren.

(5) Eine verspätete Berufung oder Berufungsausführung ist vom Bezirksgerichte zurückzuweisen.”

<sup>6</sup>) Der § 489 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in seiner ursprünglichen Fassung lautete:

“(Strafrechtsänderungsgesetz 1934) Für die Rechtsmittel gegen die Urteile des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren gelten dem Sinne nach die Bestimmungen der §§ 280 bis 296 mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Die Beteiligung eines nach dem letzten Absatz des § 486 ausgeschlossenen Einzelrichters an der Hauptverhandlung begründet Nichtigkeit nach § 281 Z. 1.

2. Der Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 6 liegt auch dann vor, wenn der Einzelrichter mit Unrecht das vereinfachte Verfahren für unzulässig erklärt hat (§ 488 Z. 10).

3. Hebt der Oberste Gerichtshof das Urteil des Einzelrichters auf, weil es wegen Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens nichtig ist (§ 483 Abs. 4), so verweist er die Sache an den Gerichtshof erster Instanz. Dieser veranlaßt die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens (§ 486 Abs. 2).

4. Wird der zum Nachteil des Angeklagten wegen des Ausspruches über die Strafe ergriffenen Berufung stattgegeben, so kann die Strafe gleichwohl nicht über das in der Z. 8 des § 488 angegebene Maß erhöht werden.”

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

### Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

Pöstsparnkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105  
Telephon A 29 4 60

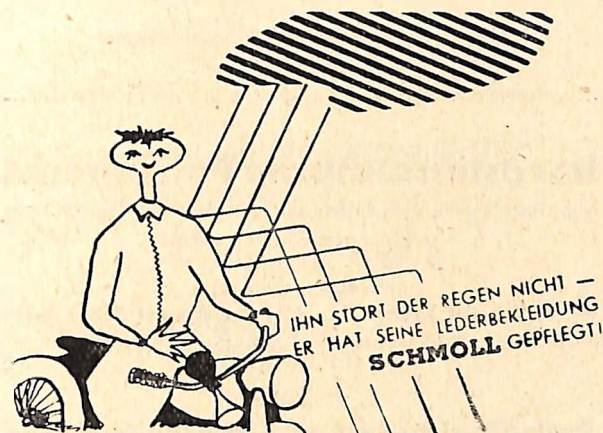
# MÖBEL

EIN NEUES ANGEBOT:  
**SCHLAFZIMMER „IDEAL“**

Vollrundbau, Edelfurniere  
3590.— S 3730.— S 3880.— S  
4190.— S 4330.— S 4480.— S  
Es gibt kein besseres Zimmer zum gleichen Preis  
Wohnzimmer 3980.— S, Schrank 3tlg. Vollbau 1760.— S

**MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK**  
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungerleichterungen  
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118



Möbelhaus  
**August Czinege**  
GRAZ, nur Annenstraße 38  
Telephon 95 1 15

Große Auswahl in schönen  
und preiswerten Möbeln  
sowie Teilzahlung und  
Hausratscheine

METALLKAPSEL- UND KORKENFABRIK  
**VICTOR PERRY**

Wien III, Ungargasse 59-61  
Tel. U 11 2 67

KORKE ALLER ART

**Sporthaus STEINECK**

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79—81  
Telephon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Nie müd

wirst Du mit

*Meingast*

Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den  
Sportschuh-Fachwerkstätten

**FRANZ MEINGAST**

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

DER SPEDITEUR  
IHRES VERTRAUENS!

**ROHNER  
GEHRIG & CO**

Internationale Transport- u. Lagerhaus-Ges.

**WIEN**

III, Hintere Zollamtsstr. 1 Tel.: U 10-5-40 Serie  
Telegr. Adr.: ROHGEHRIG Fernschreib.: 01-1794

**LINZ<sup>A/D</sup>**

Rainerstrasse 22 Telephon: 2-71-71/72  
Telegr. Adr.: ROHGEHRIG Fernschreib.: 02-256

**SALZBURG**

Markus Sittikusstr.: 9 Tel.: 72-1-61/62  
Tel. Adr.: ROHGEHRIG Fernschreib.: 02-684

**INNSBRUCK**

Maria-Theresienstr. 57 Tel.: 58-78 Serie  
Tel. Adr.: ROHGEHRIG Fernschreib.: 05-506

New York  
Montreal  
Toronto



Täglicher Bahnsammelverkehr und  
LKW-Dienst nach allen Orten  
ÖSTERREICHS



AKTIENGESELLSCHAFT

## Vereinigter Wiener Tischlermeister

MÖBELVERKAUF: WIEN VI, MARIAHILFER STRASSE 31

(VL. CAPISTRANGASSE 10) TELEPHON B 20405, B 22401

WEITGEHENDE TEILZAHLUNGSMÖGLICHKEIT  
KOSTENLOSE BERATUNG DURCH GESCHULTE ARCHITEKTEN

Für Exekutiv-Beamte 3%, Rabatt

## FIXBLANKWERK

chem.-techn. Fabrik

Telephon 75 9 52

## ALOIS GUBERT

Innsbruck, Leopoldstraße 65

## Hein. Ulbricht's Wwe.

Gesellschaft b. H.

Preßstoffwerk und Metallwarenfabrik

### Kaufing bei Schwananstadt

Wiener Büro:

Wien XIV, Penzinger Straße 17



### Uniformknöpfe und Abzeichen

in schönster Ausführung

## MARMOREK & Co.

Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H.

Wien I, Bösendorferstraße 2  
U 46 5 95 Serie

### Die Konsumgenossenschaft „Obersteier“ in Bruck a. d. Mur

mit ihren 45 Abgabestellen in den politischen Bezirken Bruck a. d. Mur und Leoben bietet allen Konsumenten die Möglichkeit, ihre Einkäufe im Konsum zu besorgen.



LADET SIE ZU EINEM UNVERBINDLICHEN BESUCH DER GROSSTEN MÖBELSCHAU VON LINZ-URFAHR HERZLICHST EIN

Reisinger  
LINZ-URFAHR  
AN DER DONAUBRÜCKE UND FREISTÄDTER STRASSE 2  
WENN MÖBEL — DANN REISINGER

MASSCHUHE  
FEINSTEN  
GENRES

## OBERMANN

Alle orthopädischen Arbeiten

Wien IV, Rainergasse

14

SPEZIALIST IN  
UNIFORM- UND  
REITSTIEFELN

## Ihre Einkäufe

BESORGEN SIE

BILLIGST

UND BEI

BESTER QUALITÄT

NUR BEI

UNSEREN

INSERENTEN!

Gendarmerie-General Dr. Josef Kimmel schreibt:

... willkommene und wertvolle Bereicherung der Fachliteratur...

### Das österreichische Polizeirecht

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen sowie einem Sachverzeichnis

Herausgegeben von

Dr. Willibald Liehr und Dr. Albert Markovics  
Sektionsrat im BM. f. Inneres Ministerialrat im Bundeskanzleramt

#### I. Teil

### Polizeibehörden u. Sicherheitsorgane

80. 560 Seiten. Brosch. S 53.60, Ganzleinen geb. S 63.—

#### II. Teil

### Materielles Polizeirecht (in 2 Bänden)

Erster Band: 80. 726 Seiten. Brosch. S 91.—, Ganzleinen geb. 106.— S  
Zweiter Band: 80. 508 Seiten. Brosch. S 96.80, Ganzleinen geb. 112.— S

Der I. Teil umfaßt Organisation und Wirkungsbereich der Polizeibehörden und Bundessicherheitsorgane. Der II. Teil enthält alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe in ihrem geltenden Wortlaut und mit zahlreichen für die Praxis wichtigen Anmerkungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

### FIXI das formschöne, ideale Hartholzschlafzimmer

FIXI I in Buche, hell und dunkel mattiert . . . . . S 3950.—

FIXI II in Eiche, hell und dunkel, Rüstern mit Nuß mattiert S 4250.—

FIXI III in Nuß und Birne, Hochglanz . . . . . S 4850.—

6teilig, samt Spiegel und Glas, einschließlich Zustellung. Freie Zustellung ist nur für Land und Stadt Salzburg vorgesehen. Bequeme Teilzahlungsmöglichkeit.

Besichtigung und Bestellung im Betriebsgebäude der

Allein-Herstellerfirma **Großtischlerei Jäger, Saalfelden**, Tel. 154, und bei

**Möbel-Sarten, Salzburg**, Nonntaler Hauptstraße 92, Tel. 262 46 u. 291 16

Autobus „F“, Haltestelle „Zipflwirt“

Für die gesamte Exekutive Sonderangebote

**Wiener  
Rathauskeller**  
TREFFPUNKT DER GUTEN  
GESELLSCHAFT  
OTTO KASERER

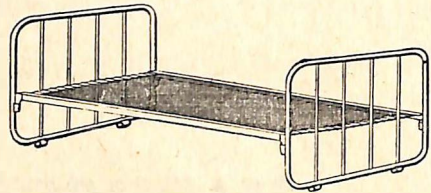
**O.K.**

**BÄRENKELLER**

EINGANG DURCH DIE O.K.-HALLE

**KÄRNTNERSTRASSE 61 SEHENSWÜRDIGKEIT WIENS**

Restaurant in der  
Bösendorferstraße  
Kaffeehaus mit  
eigener Konditorei  
Freizügige Selbstbe-  
dienungshalle  
TEDDY-BAR



**JOH. BUKOWANSKY**  
Drahtgitter, Siebwaren u. Metallmöbelfabrik  
Ges. m. b. H.

**LINZ a. d. DONAU**  
Landstraße 53, Wr. Reichsstraße 131  
GRÜNDUNGSJAHR 1840 TELEPHON 223 96, 223 97  
LIEFERPROGRAMM: Komplett Einfriedungen / Draht-  
gellechte aller Art / Drahtwaren, Siebe und Reutern / Stahlrohr-  
möbel, verchromt und lackiert / Spitalausrüstungen / Bettensätze /  
Kinderwagen / Matratzen / Fischereigeräte

*Ihren Fisch*

von  
**Kanler & Co.**

Fischgroßhandlung, GRAZ, Annenstraße 47  
Telephon 79 31

Detail-Verkaufsstellen in Graz:

Fischhalle Kaiser-Josef-Platz, Tel. 62 59  
Spezialgeschäft Neutorgasse 16, Tel. 77 68  
Spezialgeschäft Annenstraße 47, Tel. 79 31  
Verkaufsstelle Lendplatz



**BATTERIE-  
FABRIK**

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH  
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

*„Seeadler“*

FISCHINDUSTRIE · GESELLSCHAFT m. b. H.

WIEN XX/20  
NORDWESTBAHNHOF

Büromöbel-Großhandlung

**Alois Höfinger**

II., Obere Donaustraße 73  
Tel. A 46 0 16

**KRAFT U. WÄRME G. m. b. H.**

Installationen von Wasser-Elektro-Pumpen  
Zentralheizungen und Lüftungen,  
Blitzschutzanlagen, Propangas-Anlagen  
und -Geräte. Auch Kredit.  
Propangas-Tankstelle  
EISENSTADT, HAUPTSTRASSE 26, TEL. 724

**NORICUMWERKE CLESS**

Zahnräder und Getriebe

**GRAZ**



Chemische Fabrik

**Wilhelm  
Neuber A. G.**

Wien VI, Brückengasse 1  
Telephon B 27 5 85

Für die Werkstatt und fürs Heim  
**GLUMOFORM**  
DER KALTE LEIM!

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

*Physik*

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik  
nach Ing. Ernst Roller  
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie  
und Forschung  
Bauteile zur Mechanik  
Bauteile zur Elektrizitätslehre  
Bauteile zur Optik  
Geräte zur Schattenprojektion

*Chemie*

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie  
nach Prof. Dr. Ernst Hauer  
Experimentiergeräte  
Chemikaliensätze  
Untersuchungsgeräte  
Chemischer Laborbedarf  
Chemikalien

**UNI**

Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.  
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

**„Schärdinger“**

OBERÖSTERREICHISCHER MOLKEREIVERBAND

reg. Gen. m. b. H.

Größte und älteste  
milchwirtschaftliche Erzeu-  
gervereinigung Österreichs  
in Milch, Butter, Käse,  
Eier, Honig und Geflügel

Zentrale: Schärding am Inn

Die Anforderungen, die an die  
Gendarmeriebeamten gestellt wer-  
den, verlangen nicht nur körperliche  
Tüchtigkeit, sondern auch geistige  
Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung**  
durch ein ordentliches Selbststudium  
ein gediegenes Wissen aneignen  
will, der greift nach den

*Aulim-Lehrbriefen*

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-  
graphie, die den gesamten Stoff  
in leicht faßlicher Form mit vielen  
Übungen, Aufgaben und ihren  
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang  
umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der  
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32



**C. TRAU**

TEE- und RUM-  
IMPORT

Spirituosen- und Frucht-  
säfterzeugung

Wien I, Wildpretmarkt Nr. 7

Telephon U 22 3 88

**Fahrräder, Fahrradteile**

**größte Auswahl** für Sport und Touren

**Nähmaschinen**

Nähmaschinennadeln und Bestandteile-Lager

**JULIUS G. SORG, GRAZ**

Jakoministraße 8

Das führende Pelzhaus für alle:



Pelzwerk **ROMAN EIBNER** Deutschlandsberg  
Beachten Sie unser Ratensparbuch — Raten bis zu 12 Monaten



*Zigarettenhülsen*  
*Zigarettenpapier*

**SAMUM**

Wachstuch-Imitationspapiere,  
Bodenbelag,  
Papierservietten,  
Klosettpapiere,  
Kartonagestreifen,  
Bunt- u. Dekorationspapiere,  
Tischbelag,  
Einbreitpapiere

für Ihre

**PHOTODIENSTSTELLEN**

in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

**PHOTO-KONSUM**

Inhaber:

Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der  
Kulturinstitute, Schulen, Behörden  
und Industrie

DER "HALBFERTIGE"

FEINMASSARBEIT

MASSARBEIT

ÖSTERREICHS FÜHRENDES SPEZIALHAUS FÜR DEN HERRN

AUSTRIAS LEADING  
MEN'S WEAR STORE



**Teller**

VON DER LANDSTRASSE

TOUT POUR MONSIEUR  
ORIGINAL ENGLISCHE STOFFE

WIEN III. LANDSTR. HAUPTSTR. 88 - 90

U 16 2 86